

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kommissionsbericht zu dem Kirchenverfassungs-Entwurfe

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Kommissionsbericht

zu dem

Kirchenverfassungs-Entwürfe.

Erstattet von dem

Abgeordneten Kirchenrath Prof. Dr. Schenkel.

Hochwürdige Synode!

Indem Ihre Kommission sich beehrt nach dem von Ihnen erhaltenen Auftrage über den Hauptgegenstand Ihrer diesmaligen Beratungen, den Ihnen vorgelegten Entwurf einer Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, Ihnen Bericht zu erstatten, ist sie aufs tiefste durchdrungen von der hohen und entscheidenden Wichtigkeit des Gegenstandes, um den es sich hierbei handelt.

Ihre Kommission ist sich zwar dessen klar bewusst, daß unsere evangelische Kirche ihr ewiges Wesen und inneres Leben nicht aus ihren Verfassungsformen schöpft. Die Reformatoren haben die Reformation nicht auf dem Verfassungsgebiete begonnen und durchgeführt. Der Herzschlag des Protestantismus ist der lebendige, von aufrichtiger Frömmigkeit getragene Glaube, und sein Lösungswort die Freiheit des Gewissens von jeder lediglich menschlichen, traditionellen, äußerlichen Autorität. Die Gründer der protestantischen Kirche waren zu ihrer Zeit von den idealen Aufgaben, die damals der Lösung entgegenharrten, so überwiegend in Anspruch genommen, daß es ihnen an Veranlassung und Lust gebrach, die reale Seite der äußeren

kirchlichen Organisation gleichmäßig ins Auge zu fassen, und wir können nicht leugnen, daß, nach Auslockerung der herkömmlichen katholischen Kirchenverfassung durch die Macht der reformatorischen Ideen, eine neue Gestaltung des kirchlichen Verfassungslebens zufolge den Grundsätzen der Reformation nirgends zur Ausführung gekommen ist.

Diese Thatsache steht ohne Zweifel mit dem ursprünglichen und eigenthümlichen Charakter des Protestantismus überhaupt im engsten Zusammenhange. Nach den Anschauungen des mittelalterlichen Romanismus bedeutet Christenthum und Kirche eigentlich dasselbe; das Christenthum ist nur in der Form des Kirchentums denkbar; Unchristlichkeit und Unkirchlichkeit sind Begriffe, die sich vollständig decken. Mit dieser Anschauungsweise hat der Protestantismus gründlich gebrochen. Er hat sich von der herkömmlichen Form der Kirche losgesagt, auf Herstellung einer neuen vorläufig verzichtet, und doch keinen Augenblick daran gezweifelt, daß die ganze Summe christlicher Wahrheit und christlichen Lebens erst in der von ihm gesammelten Gemeinschaft den reinen und vollgiltigen Ausdruck gefunden habe.

Deßhalb hat er nun auch in unbeschränktem Vertrauen auf die Macht der ihm innewohnenden Wahrheit und die Führung des heiligen Geistes es der zukünftigen Entwicklung überlassen, der auf den einigen Grund, außer dem kein anderer gelegt werden kann, Jesum Christum und sein untrügliches Wort, gestellten evangelischen Gemeinde auch eine angemessene äußere Lebens- und Verfassungsform zu verleihen, ohne dieselbe von vornherein nach einem unabänderlichen Maßstabe einer schlechthin bindenden Regel gestalten zu wollen. Aus diesem Grunde haben denn auch die Bekenntnisse der verschiedenen protestantischen Landeskirchen niemals eine bestimmte kirchliche Verfassungsform unter die untrüglichen Merkmale der wahren Kirche gerechnet. Sie haben die kirchlichen Verfassungseinrichtungen als vergängliche Hüllen von dem ewigen Kerne des Christenthums stets unterschieden; sie haben sie nicht gering geschätzt, aber auch nicht überschätzt; sie haben nie von ihnen allein die innere Er-

neuerung der Kirche erwartet; sie haben sie überhaupt frei gegeben nach Bedürfnis, und für wesentlich gehalten nur zur Bildung und Erhaltung der in menschlichen Gesellschaftsverhältnissen unentbehrlichen Gliederung und Ordnung.*) Ihre Kommission stimmt daher mit dem Vorworte zum Verfassungsentwurfe darin völlig überein, daß es sich bei der zur Berathung Ihnen vorliegenden Verfassungsangelegenheit nicht um eine Aenderung in Glauben, Lehre, Sitte und Kultus, sondern lediglich um eine Aenderung in der organischen Gliederung und Gestaltung unserer Landeskirche handelt.

Gleichwohl ist Ihrer Kommission die in unserer Landeskirche hin und wieder von ängstlichen Gemüthern gehegte Befürchtung, daß bei einer Aenderung der Kirchenverfassung das innerste Wesen und Leben der Kirche mit bedroht sei, nicht entgangen. Wir halten sie für unbegründet, für das Erzeugniß von Mißverständnissen, mitunter selbst für die Kundgebung einer Art von Glaubensschwäche, welche sich mit dem Geiste des Protestantismus nicht wohl verträgt; denn dieser hat zu jeder Zeit seine Stütze in der lauterer Predigt des göttlichen Wortes und der reinen Verwaltung der Sacramente gefunden; er hat das bleibende Göttliche im Christenthum von den veränderlichen, dem Wechsel der Zeiten angehörigen, Bildungen desselben, stets ausdrücklich unterschieden.

Nichtsdestoweniger verkennt Ihre Kommission, wie sie es auch bereits erklärt hat, die hohe Bedeutung der Ihnen vorliegenden kirchlichen Verfassungsangelegenheit insbesondere in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht im Geringsten. Auch ist wohl kaum zu bestreiten, daß die Reformatoren und die reformatorischen Bekenntnisse im Drange ihrer Zeit den kirchlichen Verfassungsaufgaben zu wenig Gewicht beigelegt haben. Ihre Kommission

*) Augsburg. Conf. Art. 15: Von Kirchen-Ordnung von Menschen gemacht lehret man diejenigen halten, so ohne Sünde mögen gehalten werden, und zu Frieden, zu guter Ordnung in der Kirchen dienen . . . doch geschieht Unterricht dabet, daß man die Gewissen nicht damit beschweren soll, als sei solch Ding nöthig zur Seligkeit.

hat daher in einer Reihe von Sitzungen dem Verfassungsentwurfe die ernsteste Theilnahme zugewendet, und besonders auch diejenigen Eingaben und Vorstellungen einer genauen Prüfung unterstellt, welche von Pfarrkonferenzen, einzelnen Geistlichen und Kirchengemeinderäthen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe eingelaufen und von diesem der Kommission zur Kenntnissnahme mitgetheilt worden waren. Wenn wir uns auch namentlich bei prinzipiellen Fragen in eine Mehrheits- und eine Minderheitsansicht getheilt haben, so ist doch niemals unsere Berathung durch einen einzigen Miston getrübt worden. Wir waren alle in gleicher Weise von der Ueberzeugung durchdrungen, nur das Beste unserer Kirche zu wollen, mit ganzem Herzen in ihrem Dienste zu stehen, nicht aber dem Interesse irgend einer Partei zu dienen. Bevor wir Ihnen nun aber die Ergebnisse unserer Prüfung im Einzelnen vorlegen, fühlen wir uns gedrungen, den allgemeinen Standpunkt, von welchem die Mehrheit Ihrer Kommission (mit 7 gegen 2 Stimmen) dabei ausgegangen ist, etwas genauer zu zeichnen.

Wie sehr auch alle Reformatoren und reformatorischen Landeskirchen in der Bekämpfung der herkömmlichen katholischen Voraussetzung, daß das Christenthum an bestimmte äußere kirchliche Ordnungen und Einrichtungen gebunden sei, sich begegneten, ebenso sehr gingen sie dennoch wieder in der Anwendung jenes Grundsatzes kirchenpolitischer Freiheit nach verschiedenen Richtungen auseinander. Tritt doch unserem Blicke von dem stolzen Verfassungsgebäude der anglikanischen Hochkirche, die an der unprotestantischen Vorstellung einer von den Aposteln herstammenden bischöflichen Erbfolge und Amisweihe festhält, bis zur mehr als bescheidenen Verfassungslöslichkeit der independent'schen Gemeinden ein höchst mannigfaltiges Bild verschiedenster, selbst entgegengesetzter, Verfassungszustände innerhalb der protestantischen Kirche entgegen. Im Allgemeinen jedoch haben sich namentlich zwei Verfassungstypen auf dem protestantischen Kirchengebiete ausgeprägt, von denen der eine in den lutherischen, der andere in den reformirten Landeskirchen sich vorwiegend festgesetzt hat, und welche beide in unserer vereinigten evangelisch-

protestantischen Landeskirche seit der Unionsstiftung zu einer neuen und höheren Form kirchlichen Verfassungslebens sich fortgebildet haben. Wir meinen einerseits die Konsistorial-Verfassung, anderseits die Presbyterial- und Synodalverfassung. Was die erstere betrifft, welche das Kirchengregiment fast unumschränkt in die Hand des Landesherrn gelegt hat, der es durch geistliche und weltliche Räte kollegialisch verwalten läßt: so ist unseres Wissens noch nirgends im Ernste die Behauptung aufgestellt worden, daß sie von Gott selbst eingesetzt sei. Die apostolischen und altchristlichen Kirchen haben bekanntlich nicht nur des landesherrlichen Schutzes entbehrt, sondern sind meist der Staatsgewalt als illegale, der Kriminaljustiz verfallene, Institute erschienen. Dagegen hat sich allerdings schon zur Zeit der Reformation die Ueberzeugung gebildet und wird vielfach noch heute festgehalten, daß die Presbyterialverfassung mit ihren drei Aemtern, dem Lehr-, Zucht- und Pflegeamte, auf göttlicher Einsetzung beruhe. Wir glauben es als ein sicheres Ergebnis unbefangener Schriftforschung bezeichnen zu dürfen, daß jene drei Aemter einen menschlichen Ursprung haben, daß sie aus den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände hervorgegangen, und insbesondere in der Form, in welcher die reformirten Reformatoren sie erneuert haben, innerhalb der alten Kirche gar nicht vorgekommen sind. Ihre Kommission geht daher vor Allem von der Thatfache aus, daß auf dem kirchlichen Verfassungsgebiete der christliche Gemeingeist in den verschiedenen Perioden kirchlicher Entwicklung nach eigenem freien Ermessen, nach Zeit und Umständen, nach individuellen und nationalen Bedürfnissen, nach dem jeweiligen Standpunkte der Wissenschaft und den Einrichtungen des staatlichen Lebens, seine Formen selbst geschaffen, niemals aber an herkömmliche, überlieferte Normen slavisch sich gebunden habe.

An dieser Stelle glaubt nun auch Ihre Kommission ganz insbesondere einem in beachtenswerthen kirchlichen Kreisen geläufigen Vorurtheile entgegenzutreten zu müssen. Es ist nämlich vielfach die Meinung verbreitet, daß die kirchlichen Einrichtungen einen von der bürgerlichen Verfassung streng unterschiedenen Charakter an sich tragen müssen. Es wird gewissermaßen als

eine Profanation der Kirche angesehen, wenn ihre äußere Erscheinung Aehnlichkeit oder Verwandtschaft mit der äußern Erscheinung des Staates zeigt. Ihre Kommission kann diese Meinung weder für eine gesund protestantische, noch für eine ächt christliche halten. Sie wird am triftigsten durch die Geschichte und Erfahrung widerlegt. Daß die ältesten Verfassungseinrichtungen der christlichen Kirche der jüdischen Gemeindeinstitution nachgebildet waren, ist ebenso augenscheinlich als natürlich. Der mittelalterlichen Papstkirche ist ihr Staatscharakter mit unauslöschlichen Zügen aufgeprägt. Auch die Reformatoren sahen sich durch die Umstände genöthigt, trotz entgegenstehender Neigungen die protestantischen Landeskirchen unter die unmittelbare Einwirkung der Staatsgewalt zu stellen, ja zum Theil sie mit dem Staate ohne Weiteres zu verschmelzen. Die lutherische Konsistorialverfassung ist die einfache Uebertragung der zur Zeit der Reformation landesüblichen Regierungsform durch fürstliche Collegien auf die Kirche. Die Presbyterialverfassung ist ein Versuch, die den jüdischen Gemeindeinstitutionen nachgebildete altkirchliche Gemeindeverfassung zu erneuern, bei dessen Durchführung die zur Zeit der Reformation üblichen Städteverfassungen zugleich als Vorbilder dienten. Die Konsistorialverfassung hat einen vorwiegend autokratischen, die Presbyterialverfassung einen vorwiegend theokratischen Charakter. Unvermeidlich sind es die politischen Anschauungen und Einrichtungen einer bestimmten weltgeschichtlichen Periode, welche sich immer wieder in den kirchlichen Verfassungsorganismen abspiegeln. Daß es sich so verhält, erscheint Ihrer Kommission nicht nur als naturgemäß, sondern auch als verhältnißmäßig richtig; es ist dem menschheitlichen Charakter des Christenthums und dem volkstümlichen Geiste des Protestantismus nur angemessen, wenn die Kirche in die jedesmaligen Staats- und Volksverhältnisse eingeht und dieselben möglichst durchdringt.

Das Christenthum überhaupt, der Protestantismus insbesondere, erblickt in dem Staate eine höhere Ordnung der Dinge, eine Manifestation der göttlichen Vernunft auf dem Grunde des menschlichen Natur- und Volkslebens. Auch die Kirche kann nach ihrer diesseitigen Erscheinung, als sichtbare

Gesellschaftsanstalt, einem innigeren Zusammenhange mit dieser allgemeinen Ordnung sich nicht entziehen; sie darf und soll sich nicht außerhalb derselben stellen, und wenn sie es doch thut, so können, wie die Erfahrung zeigt, die größten Gefahren und die schlimmsten Nachteile für sie nicht ausbleiben. Die Grenzen, innerhalb welcher die Staatsgemeinschaft sich bildet und bewegt, sind die allgemeinen Normen des Rechts und des sittlich-sozialen Lebens. Die Kirche hat nicht die Aufgabe, diese erst noch besonders hervorzubringen, sie hat sie als gegeben aus der Hand des Staates dankbar hinzunehmen. Hat daher unsere Zeit in der politischen Repräsentativ-Verfassung die den Normen der allgemeinen Vernunft und dem Ideale der sittlichen Gesellschaft entsprechende Staatsform gefunden, so wäre es nicht nur eine Unklugheit, sondern auch ein Unrecht, wenn die Kirche sich gegen die Aufnahme solcher Einrichtungen in ihren Verfassungsorganismus beharrlich sträuben wollte, in welchen ihre Glieder als Staatsbürger mit ihrem gesammten Denken, Wollen, Fühlen und Handeln sich zu bewegen gewohnt sind, außerhalb welcher es für sie keine unmittelbare Erfahrung eines öffentlichen Lebens und Handelns gibt. Wenn daher dem Ihrer Kommission zur Prüfung übergebenen Verfassungsentwurfe mehrfach der Vorwurf gemacht worden ist, daß er eine begriffswidrige Verwandtschaft mit der politischen Repräsentativ-Verfassung an der Stirne trage, daß es ihm an einer entschieden kirchlichen Prägung fehle, daß er nicht biblisch, nicht bekenntnißmäßig, und also nicht christlich genug aussehe, so kann die Mehrheit Ihrer Kommission diesem Vorwurf keine Bedeutung zugestehen. Sie kann es schon darum nicht, weil Christus und die Apostel nirgends eine muster-gültige Kirchenverfassung vorgeschrieben, und weil die Reformatoren nach Umständen und Zeiterfordernissen die äußern kirchlichen Einrichtungen getroffen haben. Sie kann es aber insbesondere auch darum nicht, weil die politischen Rechts- und Gesellschaftsnormen allgemein sittlich-sozialer Natur sind, weil die Kirche als sichtbare, diesseitige, äußere Anstalt ihrer gar nicht entbehren kann, weil sie als solche lediglich ein, wenn auch noch so wesentlicher, Bestandtheil der allgemeinen und öffentlichen Ordnung der Dinge ist.

Aber auch einem weitem Einwurfe, mag derselbe immerhin thatsächlich begründeter als der vorige sein, kann Ihre Kommission kein entscheidendes Gewicht beilegen. Es wird getadelt, daß der Ihnen zur Berathung vorgelegte Verfassungsentwurf einen religiös-sittlichen Zustand der Gemeinden voraussetze, wie er in That und Wahrheit gar nirgends zu finden sei. Dabei wird über eine religiöse Versunkenheit, eine sittliche Verkommenheit unserer Gemeinden geklagt, die, wenn sie wirklich in so hohem Grade vorhanden wäre, die furchtbarste Anlage gegen das bisher herrschende kirchliche System und dessen Träger enthielte. Wenn es wirklich mit der Christlichkeit und Sittlichkeit unserer Gemeinden so schlimm stünde, so wäre das ja ein schlagender Beweis dafür, daß sie bisher nicht in der rechten Weise behandelt worden wären. Allein glücklicher Weise steht es ungeachtet vieler vorhandener thatsächlicher Mängel in Wirklichkeit so schlimm mit ihnen nicht. Unser evangelisch-protestantisches Volk ist immer noch ein christliches Volk, das an der Lebenssubstanz des Christenthums, an den Grundbedingungen des evangelischen Glaubens und Wandels mit Liebe und Treue festhält, und um so freudiger zu seinem Glauben und dessen Bekenntniß stehen wird, je weniger ihm zugemuthet werden will, die menschlich-traditionelle Lehrform des Christenthums für die Wahrheitssubstanz desselben zu halten, und je weniger zu befürchten ist, daß aus dem Evangelium des Geistes und der Wahrheit ein Gesetz des Buchstabens und des frommen Scheins gemacht werden will. Ein Mitglied Ihrer Kommission hat sich über diesen wichtigen Punkt, wie noch über einige andere, in deren Mitte mit so überzeugenden, ergreifenden Worten ausgesprochen, daß wir es uns nicht versagen konnten, in der Anlage (unter Beilage I) den Vortrag desselben diesem Berichte anzuschließen.

Allein auch ganz abgesehen von der Unhaltbarkeit der besprochenen Einwurfe sind die in dem Verfassungsentwurf zur Geltung gelangten kirchlichen Verfassungsgrundsätze nach der Ansicht Ihrer Kommission in dem gegenwärtigen Augenblicke die allein richtigen und können durch keine anderweitigen ersetzt werden. Zufolge der Allerhöchsten Proklamation vom 7. April 1860

soll von nun an jede Kirchengesellschaft im Großherzogthum ihre Kirchenangelegenheiten frei und selbstständig verwalten. In Gemäßheit der kirchlichen Gesetze vom 9. October v. J. hat der Grundsatz der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit für die evangelisch-protestantische Landeskirche des Großherzogthums nun auch die landesgesetzliche Sanktion erhalten. Dadurch hat sich das seit der Reformation herkömmliche Verhältniß der Kirche zum Staate im Großherzogthum wesentlich und grundsätzlich verändert. Freunde wie Gegner des bisher herrschenden staatskirchlichen Systems werden in dem Punkte übereinstimmen müssen, daß dasselbe gegenwärtig keine Rechts- und Gesetzeskraft mehr in unserem Lande besitzt. Der Staat hat darauf verzichtet, durch seine Organe die Kirche zu regieren; folglich muß auch die Kirche darauf verzichten, mit staatlichen Regierungsmitteln ihre Angehörigen leiten zu wollen. Sie ist nun einmal durch die Macht der Umstände und die Gewalt der Thatsachen in die Lage versetzt, zu zeigen, was sie vermöge der ihr innewohnenden Kraft und Gaben zu leisten im Stande ist; wenn sie sich wirklich außer Stand zeigte, auf ihren eigenen Füßen zu stehen und sich mit eigener Hand zu helfen, dann hätte sie sich damit nach der Ansicht Ihrer Kommission das bedenklichste Armuthszeugniß ausgestellt, dann wäre damit von ihr zugestanden, daß sie bis jetzt nicht von Gottes Gnaden, sondern von Staates Gnaden existirt hätte.

Nachdem der Grundsatz der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit Allerhöchsten Orts proklamirt und zur landesgesetzlichen Anerkennung gelangt ist, gibt es nach der Ueberzeugung Ihrer Kommission nur Einen Weg, auf welchem die kirchliche Verfassungsangelegenheit in Baden geordnet werden kann: derjenige, welcher in dem uns zur Prüfung vorgelegten Entwurfe von dem evang. Oberkirchenrathe eingeschlagen worden ist. Die Kirche wieder unter die unmittelbare Staatsleitung zu stellen, ist zu einer Unmöglichkeit geworden. Sie muß sich von jetzt an selbst regieren. Die Frage ist nur, wo die Organe gefunden werden, welche der Natur der Sache nach zur Kirchenleitung die geeignetsten und geschicktesten sind?

Auf der einen Seite fehlt es auch jetzt noch an Solchen nicht, welche die Leitung der Kirche am liebsten in die Hand der Geistlichkeit gelegt sähen. Daß jedes Geistlichkeitsregiment in der Kirche unprotestantisch ist, bedarf nicht erst des Nachweises. Der so ehrenwerthe, und mit Recht auch einflussreiche, geistliche Stand besitzt innerhalb des Protestantismus keine priesterliche Würde, keine erbliche Weihe, keine angeborenen Vorzugsrechte in der Gemeinde. Das allgemeine Priesterthum aller Christen, der priesterliche Charakter der Gesamtgemeinde ist von allen Reformatoren und in allen Bekenntnißschriften anerkannt worden; mit der Lehre vom allgemeinen Priesterthum steht und fällt der Protestantismus. Alle Gemeindeglieder haben nach protestantischen Grundsätzen gleichen Antheil an der Gabe des heiligen Geistes, in Allen ruht auf gleiche Weise die Fülle der kirchlichen Gewalt. Erst seitdem, und so lange als Luther von dieser Wahrheit durchdrungen war, strömte reformatorische Kraft von ihm aus. Die Geistlichen sind daher Vertreter der Gemeinde; sie verwalten die geistlichen Gaben, sie üben den christlichen Beruf der Gemeinde aus, insbesondere nach einer Richtung, in so fern die Gemeinde durch Wort und Sakrament, in Lehre und Erkenntniß, Unterricht und Seelsorge durch sie sich selbst erbaut. Das geistliche Amt ist darum wesentlich ein Dienst an der Gemeinde; das Regiment in der Gemeinde und über dieselbe ist ihm von dem Herrn der Kirche nicht übertragen.

Aus diesem Grunde steht, nach der Ansicht Ihrer Kommission, der Verfassungsentwurf in voller Uebereinstimmung mit dem Wesen des Christenthums und den Grundsätzen des Protestantismus, wenn er den kirchlichen Verfassungsbau nicht auf die Grundlage des geistlichen Amtes, sondern der Gemeinde selbst gestellt hat, und zwar so, daß im Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwicklung unserer Landeskirche seit der Reformation seine Spitze in den Summebischofat des Landesherrn ausläuft. Wenn der Staat das evang. protestantische Kirchenregiment aus seiner Hand entläßt, so können die rechten Hände, in welche er dasselbe zu übergeben hat, nur diejenigen der Gemeinde sein; nur in der Gesamtheit aller Christen kann grundsätzlich die Fülle der sich z-

baren Kirchengewalt ruhen. Ihre Kommission theilt daher vollkommen die Ansicht, daß der künftige Verfassungsbau der vom Staate freien und selbstständigen Kirche auf das Gemeindeprinzip gestellt werden muß, und daß die Kirche nur in dem Maße mit Recht und im Ernste für eine freie und selbstständige gelten kann, als ihre Organe aus der Landesgemeinde wirklich hervorgegangen sind, als sie dieselbe nicht bloß zum Schein, sondern in der That und Wahrheit vertreten. Dieses Gemeindeprinzip ist ein nothwendiger Ausfluß aus dem Principe des Protestantismus überhaupt. Alle Reformatoren haben auf verschiedenen Wegen verschieden geartete Versuche zu dessen Durchführung gemacht. Sie sind an der doppelten Schwierigkeit, erstens auf einen Schlag die hierarchische Verfassung mit einer freien gemeindlichen zu vertauschen, und zweitens bei unentwickelten politischen Zuständen die kirchlichen frei zu gestalten, gescheitert. Fehlten doch namentlich nach Unterdrückung aller Elemente einer freien und selbstständigen bürgerlichen Gemeindeverfassung durch den Bauernkrieg die Bedingungen zu freien kirchlichen Gemeindeeinrichtungen völlig. Der Staat nahm als der Kollektivrepräsentant aller Gemeinderechte einstweilen auch die Rechte und Befugnisse der christlichen Gemeinde in seine Hand, bis die Stunde schlagen sollte, wo der Protestantismus sich wieder auf sich selbst besann, wo die christliche Gemeinde zum Bewußtsein ihrer ursprünglichen Würde und Ehre zurückkehrte, wo der Staat selbst darauf verzichtete, die Verantwortlichkeit für einen Berufskreis noch länger zu tragen, der eigentlich nicht seines Amtes war.

Wenn an dem Ihnen zur Berathung vorgelegten Verfassungsentwurf noch weiter getabelt wird, daß er eine ganz neue kirchliche Organisation einzuführen beabsichtige, und mit der Vergangenheit der evang. protestantischen Landeskirche des Großherzogthums breche, so beruht dieser Tadel auf einer mangelhaften Kenntniß der Entstehung, des Geistes und Charakters unserer Unionskirchenverfassung. Die Verfassung der vereinigten evang. protestantischen Kirche Badens vom Jahr 1821 hat ein wesentlich neues Element in das kirchliche Verfassungsleben unsrer Landeskirche eingeführt, welches diejenige künftige Entwicklung der kirchlichen Gesellschafts-

einrichtungen bereits im Schooße trug, die der Ihnen vorgelegte Verfassungsentwurf in Aussicht stellt. Herkömmlich hatte es bisher innerhalb des deutschen protestantischen Kirchengebietes lediglich konsistoriale und presbyteriale (synodale) Verfassungseinrichtungen gegeben. Beide hatten sich allmählig ausgelebt. In denjenigen evang. Landeskirchen, deren Genossen die Segnungen des politischen Repräsentativsystems kennen gelernt hatten, waren sie nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die badische Unionskirchenverfassung vom Jahr 1821 verschmolz nicht nur jene beiden Typen in freier Weise, sondern schuf zugleich eine neue kirchliche Verfassungsform. Sie nahm nämlich die dem politischen Repräsentativsystem angehörige Idee der landesgemeindlichen Vertretung grundsätzlich in ihren Verfassungsorganismus auf, und zerlegte dadurch sowohl das konsistoriale als das presbyteriale Element, soweit sie dieselben noch beibehielt. Aehnliches geschah in den evang. protestantischen Landeskirchen Rheinpreußens, Westphalens der Schweiz, in der freien Kirche Schottlands. Unsere Väter, die Begründer der Union im Großherzogthum, gaben im Jahr 1821 die Selbstergänzung der kirchlichen Kollegien auf; sie beantragten Gleichzahl der weltlichen und geistlichen Mitglieder auf den Synoden erklärten alle unbescholtenen Staatsbürger auch für kirchlich wählbar, und trugen der Staatsregierung damals schon den Wunsch vor, daß die Wählbarkeit in die Generalsynode nicht auf den Kreis der Kirchenältesten beschränkt, sondern auf alle unbescholtenen und selbstständigen Mitglieder der Kirchengemeinden ausgedehnt werden möchte. Es war die Staatsregierung, welche diesen Wünschen und Anträgen ihre Zustimmung versagte.

Wenn der uns vorgelegte Verfassungsentwurf dem Grundsatz der Gemeindevertretung, von der untersten Basis der Kirchengemeinden aus bis in die Spitzen der obersten Kirchenbehörden, einen umfassenden Spielraum eröffnet, so ist dies nur die folgerichtige Durchführung des dem Unionsverfassungswerke zu Grunde liegenden Gedankens, und es sind von diesem nur solche Elemente ausgeschieden worden, welche das Gemeindeprinzip bisher nicht zu seinem wahren Ausdrucke gelangen ließen. Das Gefühl, daß es

der Kirchenverfassung an einem folgerichtigen Ausbau noch fehle, hatte wohl auch die Generalsynode von 1855 bei dem Beschlusse, daß der nächsten Generalsynode eine Vorlage über die Kirchenverfassung gemacht werden solle, geleitet.

Aus den entwickelten Motiven glaubt Ihre Kommission vor Allem ihre freudige Zustimmung zu den wesentlichen Grundsätzen, auf denen der vorgelegte Kirchenverfassungsentwurf beruht, erklären zu müssen. Sie fühlt sich dem evang. Oberkirchenrathe für die Vorlage zu hohem Danke verpflichtet. Diese Uebereinstimmung im Allgemeinen und Wesentlichen hat jedoch Ihre Kommission nicht abgehalten, den Entwurf einer bis ins Einzelne gehenden sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Auch in dieser Beziehung hat die gründliche Vorarbeit ihr Geschäft um Vieles erleichtert. Sie beehrt sich nun das Ergebnis ihrer Prüfung Ihnen im Folgenden mitzutheilen.

I. Abschnitt.

Von der Kirche im Allgemeinen.

§. 1.

Die Fassung dieses Paragraphen hat in Ihrer Kommission mehrere Abänderungsanträge hervorgerufen. In Betreff des ersten Absatzes wurde namentlich von einer Seite bemerkt, daß es hier an einer Bestimmung fehle, welche den Zusammenhang der Kirchenverfassung mit dem in Beilage B der Unionsurkunde festgestellten kirchlichen Charakter vermittele. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde um so mehr gewünscht, als nach dieser Ansicht die hin und wieder vorkommende Befürchtung, daß der Verfassungsentwurf mit dem kirchlichen Bekenntnis nicht recht übereinstimme, dadurch am besten ihre Widerlegung finde. So grundlos nun auch eine solche Befürchtung ist, so entschieden ihre Kommission der Ansicht sein muß, daß die Verfassungsfrage mit der Bekenntnisfrage in keinem nothwendigen Zusammenhange steht, und so zweckwidrig es wäre, diese beiden Fragen mit einander zu vermischen, so glaubt

Ihre Kommission gleichwohl zur Erreichung der gewünschten Beruhigung sich dem Antrage anschließen zu können, daß der erste Absatz folgendermaßen zu verändern wäre:

„Die vereinigte evang. protestantische Kirche des Großherzogthums Baden, welche mit der evangelischen Gesamtkirche Christum als ihr alleiniges Haupt erkennt, bildet einen Theil der evangelischen Kirche Deutschlands.“

In dem zweiten Absätze des §. 1 schlägt Ihre Kommission Ihnen vor, die Worte: „und deren Nachträgen,“ mit den Worten:

„und deren gesetzlichen Erläuterungen“

zu vertauschen. Ihre Kommission sieht sich zu diesem Abänderungsantrage durch die Möglichkeit eines nicht unbedenklichen Mißverständnisses veranlaßt, welches aus der Voraussetzung entstehen könnte, daß es neben der Unionsurkunde noch weitere Zusätze oder Nachträge darüber hinaus gebe. Diejenige Fassung des §. 2 der Unionsurkunde, welche von der Generalsynode im Jahre 1855 angenommen wurde, ist nach unserer Ansicht kein „Nachtrag“ zur Unionsurkunde, sondern eine bloße kirchengesetzliche Erläuterung eines Paragraphen derselben; solcher Erläuterungen könnte es noch mehrere geben, ohne daß der Inhalt der Urkunde selbst dadurch irgend geändert oder erweitert würde.

§§. 2, 3 und 4.

Diese Paragraphen schlägt Ihnen Ihre Kommission zu unveränderter Annahme vor.

II. Abschnitt.

Von den Gemeinden und ihrer Vertretung.

I. Die Kirchengemeinde.

A. Im Allgemeinen.

§. 5.

Dieser Paragraph hat in Ihrer Kommission einige Bedenken hervorgerufen. Zunächst ist der Satz: „die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche erwarte von allen ihren Mitgliedern daß sie u. s. w. treu benützen“, auf Widerspruch gestoßen, da er zu viel oder zu wenig besage. Ihrer Kommission will es vor Allem scheinen, daß den Mitgliedern der evangelisch-protestantischen Landeskirche keine Pflichten kirchengesetzlich auferlegt werden sollen, zu deren Erzwingung die physischen wie die moralischen Mittel fehlen. Es wäre das der Kirche geradezu unwürdig. Dagegen verkennt Ihre Kommission auch nicht, daß die Kirche ihren Mitgliedern gegenüber doch noch eine höhere Verpflichtung hat, als von denselben die Führung eines christlichen Lebenswandels und die treue Benützung der kirchlichen Hilfsmittel nur zu „erwarten“. Kann und darf auch die Kirche jenen Wandel und diese Benützung nicht erzwingen, so ist es doch ihre Pflicht, sie zu fordern, weshalb Ihre Kommission Ihnen vorschlägt, in §. 5 statt „erwartet“ zu setzen: „fordert“.

§. 6.

Diesen Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 7.

Die Fassung dieses Paragraphen hält Ihre Kommission in sofern einigermaßen für mißverständlich, als die Meinung daraus entnommen werden könnte, daß dem evangelischen Oberkirchenrathe die Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden überhaupt nicht gestattet sei. Eine solche Beschränkung der Befugnisse der obersten Kirchenbehörde könnte unter den gegenwärtigen Umständen insbesondere für solche Gemeinden Nachtheile

mit sich führen, welche in der Diaspora sich neu zu bilden wünschen. Um einem möglichen Mißverständnisse dieser Art zu begegnen, schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, den zweiten Absatz des §. 7 folgendermaßen zu fassen:

„Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden findet, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 114, nur mit Zustimmung der Generalsynode statt.“

Nach §. 114 nämlich ist der Oberkirchenrath ermächtigt, Verfügungen, welche die Zustimmung der Generalsynode erfordern, im Einverständnisse mit dem Synodalausschuß und mit Genehmigung des Großherzogs in dringenden Fällen provisorisch zu treffen.

§. 8.

Bei diesem Paragraphen schien es Ihrer Kommission von einiger Erheblichkeit, die Bedeutung des an sich nicht ganz deutlichen Ausdruckes: „der dauernde Aufenthalt innerhalb des Kirchspiels“ festzustellen. Unstreitig darf nicht bloß eine „längere“ Anwesenheit, sondern es muß jede Anwesenheit darunter verstanden werden, mit welcher die Absicht verbunden ist, sich für die Dauer in einer Gemeinde aufzuhalten. Als das Zweckmäßigste erscheint es demgemäß Ihrer Kommission, wenn über das, was als ein dauernder Aufenthalt im Kirchspiel zu betrachten ist, der Kirchengemeinderath, unter Vorbehalt der Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung, zu entscheiden hat.

Wir schlagen daher als Zusatz zu §. 8 den Satz vor:

Darüber, was im einzelnen Falle als dauernder Aufenthalt innerhalb des Kirchspiels zu betrachten ist, entscheidet der Kirchengemeinderath, vorbehaltlich der Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung.“

§. 9.

Diesen Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 10.

Bei diesem Paragraphen beantragen wir zu Absatz 2 einen Zusatz, wornach von dem Kirchengemeinderath das Stimmrecht und die Wählbarkeit für kirchliche Gemeindeämter, vorbehaltlich der Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung, ertheilt werden kann. Es wären daher nach „Kirchengemeinderath“ die Worte:

vorbehaltlich der Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung

einzuschalten.

§. 11 u. 12.

Diese Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 13.

B. Von der Kirchengemeindeversammlung.

Bei diesem Paragraphen durfte Ihre Kommission sich nicht verbergen, daß dem Institute der Kirchengemeindeversammlungen überhaupt auch hin und wieder Bedenken entgegenstehen. So wurde von einem Kommissionsmitgliede beispielsweise die Aeußerung eines Gegners des Verfassungsentwurfes erwähnt, daß es vorzöge, wenn die Leitung der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten in die Hände der Kirchengemeinde selbst, statt in diejenigen von solchen Ausschüssen gelegt würde, wie sie unter Litera B. des Verfassungsentwurfes in Vorschlag gebracht sind. Ihre Kommission theilt jedoch diese Bedenken nicht, sondern ist mit der in Vorschlag gebrachten Einrichtung völlig einverstanden. Sie würde es in hohem Grade bedauern, wenn die Leitung der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten sogenannten Urversammlungen, anstatt einem auf die Basis der Intelligenz, Bildung und Sittlichkeit gestellten gemeindlichen Repräsentativkörper, anvertraut werden sollte. Dagegen sieht sich Ihre Kommission zu §. 13 veranlaßt, die Streichung des Schlusssatzes:

„in Gemeinden . . . der letztern“

zu beantragen. Sie stellt diesen Antrag einmal deshalb, weil

in Gemäßheit dieses Satzes der Grundsatz der Vertretung gerade auf die kleinen Gemeinden, in denen in der Regel Intelligenz und Bildung weniger vorherrscht, keine Anwendung fände; sodann deshalb, weil durch Annahme jenes Schlusssatzes das Mißverhältniß einträte, daß bei Gemeinden von 60—100 Stimmberechtigten nach dem folgenden §. 15 die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der geringen Anzahl von 20, in Gegenden von 60 und weniger Stimmberechtigten dagegen einer weit größeren Anzahl anvertraut wäre.

§. 14.

Bei diesem Paragraphen erhob sich in Ihrer Kommission die Frage: ob das vollendete 25. Altersjahr, als äußerste Grenze nach unten, für die Stimmberechtigung in der Kirchengemeinde nicht eine zu niedrige Altersstufe sei? Wir sind nicht dieser Ansicht und wurden in der Ueberzeugung von der Richtigkeit des Vorschlages im Entwurfe noch durch mehrere aus der Erfahrung geschöpfte Mittheilungen, insbesondere eine solche des Propstes Nielsen aus Oldenburg, bekräftigt, welcher die schriftliche Versicherung ertheilt, daß jene Bestimmung in der Oldenburgischen Kirchenverfassung bis dahin ohne jeden merklichen Nachtheil geblieben sei. Bezüglich der in Absatz 2 des §. 14 enthaltenen negativen Bestimmungen über die selbstständige Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde glaubt Ihre Kommission bei Ziffer 2 Ihnen einen Abänderungsantrag zur Annahme vorlegen zu müssen. Von mehrfacher Seite wurde nämlich bemerkt, daß eine nicht zu rechtfertigende Härte darin läge, wenn allen innerhalb des letzten Jahres aus öffentlichen Armenmitteln unterstützten Gemeindegliedern ohne Weiteres das kirchliche Stimmrecht entzogen würde. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß kein Grund vorhanden sei, Personen, welche wegen unverschuldet erlittenen Unglücks vorübergehend aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung genossen hätten, deshalb ihrer kirchlichen Stimmberechtigung verlustig zu erklären. Dagegen hält es Ihre Kommission für zweckmäßig, daß solche Personen nicht als selbstständige Mitglieder der Kirchengemeinde angesehen werden, welche eine ständige Unterstützung aus

öffentlichen Armenmitteln erhalten. Sie schlägt Ihnen daher vor, in Ziff. 2 des §. 14 statt der Worte: „wer . . . erhalten hat,“ zu sagen:

wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält.

§. 15.

Bei diesem Paragraphen konnte es sich fragen, ob es nicht angemessen wäre, die Gesamtheit der Seelen einer Kirchengemeinde, anstatt die Gesamtheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, zum Ausgangspunkte bei der Bildung der Kirchenversammlungen zu nehmen, wie dies z. B. von der Oldenburgischen Kirchenverfassung geschieht. Ihre Kommission entschied sich, im Einverständnisse mit dem Entwurf, für das letztere, weil die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder den richtigsten und sichersten Maßstab für die Aufstellung der Gemeindevertretung gewährt. In Folge der zu §. 13 vorgeschlagenen Abänderung beantragt Ihre Kommission, bei Gemeinden, welche bis auf 100 stimmberechtigte Gemeindeglieder zählen, als niedrigste Zahl der für die Gemeindeversammlung zu wählenden Vertreter 20, als höchste 80 anzunehmen. Ihre Kommission ist nämlich der Ansicht, daß die im Entwurf angenommene höchste Zahl von 64 bei den größeren Stadtgemeinden etwas zu niedrig gegriffen sei, da nicht übersehen werden darf, daß eine zahlreichere Vertretung den Beschlüssen der Kirchengemeindeversammlung, namentlich bei finanziellen Angelegenheiten, auch ein allgemeines Vertrauen sichert. Demzufolge schlagen wir Ihnen statt lit. a, b und c des Entwurfs die Annahme nachstehender Fassung vor:

- a. bis auf 100 Stimmberechtigte 20;
 - b. von mehr als 100 Stimmberechtigten 24 und je für weitere 50 Stimmberechtigte ferner 2.
- Die Gesamtzahl darf 80 nicht übersteigen.

§. 16.

Diesen Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 17.

Dieser Paragraph gab in Ihrer Kommission zu einer eingehenden Berathung Veranlassung. Von einer Seite namentlich wurde hervorgehoben, daß zwischen „Stimmberechtigten“ und „Wählbaren“ wohl zu unterscheiden sei, und daß, wenn bei den ersteren die in §. 14 aufgezählten negativen Eigenschaften der Unbescholtenheit genügten, dagegen von den letzteren bestimmtere Eigenschaften positiver Kirchlichkeit gefordert werden müßten. Damit, daß guter Ruf und kirchlicher Sinn nothwendige Erfordernisse derjenigen seien, welche die kirchliche Gemeindevertretung zu bilden haben, waren alle Mitglieder Ihrer Kommission einverstanden; um so größere Schwierigkeiten verursachte der Versuch, ein Mittel ausfindig zu machen, um jene Eigenschaften gesetzlich zu konstatiren. Ihre Kommission kann sich nicht verbergen, daß, wo einmal die Mehrheit der Stimmberechtigten in einer Kirchengemeinde von sittlichem Ernst und kirchlichem Sinn verlassen ist, auch noch so strenge Gesetzesbestimmungen jenem Mangel nicht abhelfen, und stets unwirksam bleiben werden. Aber Ihre Kommission kann auch den Glauben nicht aufgeben, daß in der Mehrheit der Stimmberechtigten unserer Kirchengemeinden noch eine gute christliche Gesinnung lebt, und daß die Wahlen in die Kirchenversammlung gewöhnlich auf Männer fallen werden, welche der Landeskirche nicht zur Unehre gereichen. Wir müssen daher als das wirksamste Mittel für geeignete Wahlen in die Kirchengemeindeversammlung die Bildung einer lebendigen, kirchlichen, öffentlichen Meinung halten. Gleichwohl verkennen wir auch nicht, daß eine Mahnung an die Wähler in der Kirchenverfassung gar wohl an ihrem Orte ist, und wir schlagen Ihnen daher zu §. 17 folgenden Zusatz nach „Kirchengemeinde“ vor:

wobei erwartet wird, daß Männer von gutem Ruf und bewährtem kirchlichem Sinn gewählt werden.

Ihre Kommission setzt dabei voraus, daß es namentlich in der Aufgabe der Wahlkommissäre liegen wird, den Wählern ihre diesfalligen Pflichten vor dem Wahlaкте mit würdigem Ernste einzuschärfen.

§. §. 18 und 19.

Bei §. 18 kam in Ihrer Kommission die Befürchtung zur Sprache, daß durch die nach den Bestimmungen des Entwurfs allzu oft sich wiederholenden Wahlen der Kirchengemeindevertreter die Wähler ermüdet, und die wünschenswerthe Stetigkeit in den Kirchengemeindeversammlungen verhindert werden möchte. Ihre Kommission theilt diese Befürchtung nicht, sondern ist umgekehrt der Ansicht, daß die alle drei Jahre wiederkehrenden partialen Erneuerungswahlen zweckmäßig sind und sowohl dem Elemente der Bewegung als demjenigen der Stetigkeit billige Rechnung tragen. Wir empfehlen Ihnen deshalb §. 18 zu unveränderter Annahme. Derselben auch §. 19.

§. 20.

Bezüglich dieses Paragraphen schlagen wir zur Verdeutlichung vor, nach den Worten „so wählt diese“ einzuschalten; bei ihrer nächsten Zusammenkunft.

§. 21.

Bei §. 21 (ebenso bei den §. §. 25 und 26) beantragen wir, in Gemäßheit unserer zu §. 13 und 15 gestellten Abänderungsanträge, das Prädikat

„gewählte“

vor „Kirchenversammlung“ zu streichen.

§. 22.

Bei diesem Paragraphen schien es Ihrer Kommission zweckmäßig, daß zu Ziffer 1 der Begriff des „Kircheneigenthums“ genauer bestimmt werde. Wir schlagen Ihnen demgemäß den verdeutlichenden Zusatz vor:

worunter das Pfündevermögen nicht inbegriffen ist (§. 37, 5).

Der Schlusssatz: „In welchen weitem Fällen noch dessen Zustimmung einzuholen ist, wird durch Verordnung bestimmt“, scheint Ihrer Kommission eine allzu unbeschränkte Vollmacht in

die Hand des Oberkirchenraths zu legen. Wir schlagen Ihnen daher, und zwar im Einverständnisse mit dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenraths, statt der Worte: „wird durch Verordnung bestimmt“, die allgemeine unvorgreifliche Fassung vor:

bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Als Ziffer 7 schlagen wir Ihnen folgenden Zusatz vor:

Ihr steht die Entscheidung zu über die Beschwerden nach §. 8, §. 10, Absatz 2 und §. 37, Ziff. 9.

Außerdem ist Ihre Kommission bei §. 22 noch der Ansicht, daß eine möglichst umfassende und lebhafteste Theilnahme der Gemeindevertretung an den Arbeiten der Landeskirche in hohem Grade wünschenswerth sei. Um eine solche Theilnahme zu ermöglichen, ist es aber nöthig, daß dieselbe Kenntniß von jenen Arbeiten erhält. Ihre Kommission beantragt daher noch folgenden Zusatz zu §. 22:

8. Alle dem Kirchengemeinderath zugekommenen, oder von diesem selbst ausgehenden, Verfassung, Lehre und Cultus betreffenden, Vorlagen und Vorschläge sind der Kirchengemeindeversammlung zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 23.

Bezüglich dieses Paragraphen empfehlen wir Ihnen eine etwas veränderte Fassung. Als das Richtige erscheint uns, daß die Kirchengemeindeversammlung jährlich wenigstens einmal regelmäßig zusammenkomme. Daß aber auch öfter ordentliche Einberufungen derselben, soweit, wie voraussichtlich in größern Gemeinden, die Geschäfte es erfordern, stattfinden, ist gewiß nur wünschenswerth. Wir beantragen daher folgende Fassung dieses Paragraphen:

Die Kirchengemeindeversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt. Der Kirchengemeinderath kann jederzeit die Verufung beschließen.

§. 24.

Diesen Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 25.

Bei diesem Paragraphen schlagen wir um der richtigern logischen Gedankenfolge willen für Absatz 1 und 2 folgende Fassung vor:

In der Kirchengemeindeversammlung . . . erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit u. s. w.

Was den letzten Absatz dieses Paragraphen betrifft, so theilt Ihre Kommission die Besorgniß nicht, daß die Deffentlichkeit der Verhandlungen in den Kirchengemeindeversammlungen nachtheilige Folgen nach sich ziehen werde. Aus der evang. Landeskirche Oldenburgs, in welcher seit acht Jahren diese Deffentlichkeit besteht, ist von dergleichen nachtheiligen Folgen nichts vernommen worden; überhaupt hat die Erfahrung gezeigt, daß weit mehr Veranlassung zur Klage über Theilnahmlosigkeit an den kirchlichen Angelegenheiten, als über vordringliche Theilnahme daran vorhanden ist.

§. 26.

Diesen Paragraphen empfiehlt Ihnen Ihre Kommission (mit 8 gegen 1 Stimme) zur Annahme (s. S. 21).

§. 27.

C. Von dem Kirchengemeinderath.

Zu diesem Paragraphen beantragen wir eine Abänderung des zweiten Absatzes. Es scheint uns nämlich nicht ausreichend, daß den Hilfsgeistlichen nur das Recht zuerkannt wird, an den Beratungen des Kirchengemeinderathes Theil zu nehmen; wir sind vielmehr der Ansicht, daß die Theilnahme an diesen Beratungen eine treffliche Vorschule für ihre künftige Amtsführung sein wird, und daß sie sich dazu verpflichtet fühlen sollen. Ihre Kommission

schlägt Ihnen daher folgende Fassung des zweiten Absages von §. 27 vor:

Hilfsgeistliche haben an den Berathungen des Kirchengemeinderathes Theil zu nehmen; ein Stimmrecht haben sie jedoch nur dann, wenn sie Vertreter eines Pfarrers sind.

§. 28.

Bezüglich des ersten Sages in Absatz 2 dieses Paragraphen ist Ihre Kommission der Ansicht, daß die Zahl 12, als die in der Regel höchste, aus welcher der Kirchengemeinderath gebildet werden soll, namentlich mit Rücksicht auf die größeren Stadtgemeinden, nicht ganz ausreiche. Auch glauben wir nicht unerwogen lassen zu dürfen, daß unter der künftigen Kirchenverfassung der Wirkungsbereich der Kirchengemeinderäthe ein ausgedehnterer und mühevollerer sein wird, als bisher. Wir schlagen Ihnen daher vor, statt der Worte: „und in der Regel nicht über 12“ zu setzen:

und in der Regel nicht über 16.

In Betreff des vierten Absages von §. 28 beantragen wir zur Verdeutlichung die Fassung:

Jede Filialgemeinde hat einen besonderen Kirchengemeinderath, welcher mit demjenigen der Muttergemeinde zusammentritt, wo u. s. w.

§. 29.

Diesen Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 30

Bei diesem Paragraphen wurde von einem Kommissionsmitgliede eine Erweiterung der Eigenschaften der zu Kirchengemeinderäthen Wählbaren gewünscht. Da in §. 17 bei Veranlassung der Wahl der Kirchengemeindevertreter für die Wähler bereits die Mahnung niedergelegt worden ist, auf Männer von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn zu achten, so schien es Ihrer Kommission, daß bei der Wahl der Kirchengemeinderäthe eine verstärkte Mahnung am Plage sei. Ihre Kommiss-

sion vereinigte sich daher zu folgender veränderter Fassung des zweiten Satzes des ersten Absatzes von §. 30:

Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf, bewährtem kirchlichem Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

§. 31 und 32.

Diese Paragraphen schlagen wir Ihnen zu unveränderter Annahme vor.

§. 33.

Zu diesem Paragraphen beantragt Ihre Kommission statt der Worte: „vorbehaltlich der Berufung an den Oberkirchenrath“ zu setzen:

vorbehaltlich der Beschwerde an den Diözesanausschuß.

Wir können es nämlich überhaupt nicht für zweckmäßig halten, wenn der Oberkirchenrath künftighin allzuoft mit unbedeutenden Geschäften behelligt wird.

Wenn außerdem im folgenden Paragraphen bei der Entlassung eines Kirchenältesten der Diözesanausschuß das Mittelglied zwischen dem Kirchengemeinderath und dem Oberkirchenrathe bildet, welches vorerst angehört werden soll, so scheint es uns nur folgerichtig, wenn auch bei der Ablehnung eines zum Kirchenältesten Ernannten, die von geringerem Belange ist als die Entlassung, der Diözesanausschuß über etwa erhobene Beschwerden die Entscheidung hat.

§. 34.

Zu §. 34 schlagen wir Ihnen statt des Ausdruckes: „Berufung an den Oberkirchenrath,“ wie in §. 13, den mildereren: „Beschwerde“ vor.

Zu Ziffer 3 beantragen wir: statt „insbesondere auch wegen anhaltender u. s. w.“

wie auch u. s. w.
zu setzen.

S. 35 und 36. Diese Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

S. 37. Zu diesem Paragraphen Absatz 1 wurde von einem Mitgliede Ihrer Kommission die Bemerkung gemacht, daß nach seinem Dafürhalten der Entwurf in nicht zu billigender Weise das geistliche und weltliche Element von einander scheidet. Nicht dem Kirchengemeinderathe allein, sondern demselben „in Gemeinschaft mit dem Pfarrer,“ sei nach richtigen Anschauungen die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde anzuvertrauen. Dagegen wurde von anderer Seite erinnert, daß der Pfarrer als Vorsitzender des Kirchengemeinderaths im Kirchengemeinderathe mitinbegriffen sei, und daß gerade in dieser Zusammenfassung des Pfarrers mit dem Kirchengemeinderathe die Einheit des Pfarramtes mit dem Ältestenamte am deutlichsten sich kund gebe. In den späteren Bestimmungen über die Wirksamkeit des Pfarramtes sei überdies der bevorzugten Stellung und Autorität des Pfarramtes alle Rechnung getragen. Ihre Kommission beantragt daher im Grundsätze Beibehaltung der Fassung des Entwurfes in Absatz 1 des S. 37, und schlägt nur wegen der Mißverständlichkeit des Ausdruckes „Kirchenordnung“ statt der Worte „auf den Grund der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung“ vor zu sagen:

auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen.

Bei Ziffer 1 des S. 37 kam in Ihrer Kommission die Frage zur Erwägung, ob nicht der Satz: „die Pflege des evangelischen Glaubens und der christlichen Liebe“ zu wenig Inhalt in sich schliesse, und ob nicht namentlich der Ausdruck „Pflege der christlichen Liebe“ allzu unbestimmt laute? Von mehreren Seiten wurde hervorgehoben, daß die Pflege des christlichen Lebens, christlicher Ehrbarkeit, Zucht und Sitte zu der wesentlichen Aufgabe des Kirchengemeinderathes gehöre, daß ohne eine solche dessen Wirksamkeit eine erfolglose sei. So sehr nun Ihre Kommission diesen Ausführungen ihre volle Zustimmung schenkte,

so wenig durfte sich ihr verbergen, daß die Zuchtmittel der altprotestantischen, insbesondere der reformirten Kirche, sich für die kirchlichen Zustände der Gegenwart nicht mehr eignen, daß eine Kirchenzucht im hergebrachten Sinne des Wortes geradezu unausführbar geworden ist. Ihre Kommission vermag es daher nicht über sich, Ihnen einen Antrag zu stellen, welcher eine amtliche Befugniß zur Kirchenzucht in dem Sinne, wie dieser Ausdruck hergebrachterweise verstanden werden muß, in die Hand der Kirchengemeinderäthe legte. Dagegen ist sie von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Pflege christlicher Zucht und Sitte, eines geheiligten christlichen Wandels und Lebens, von dem Kirchengemeinderathe nicht außer Acht gelassen werden darf, daß namentlich durch Bildung einer gesunden öffentlichen Meinung je mehr und mehr auch ein wirksames sittliches Urtheil in den Gemeinden erstrebt werden muß. Aus diesem Grunde vereinigt sich Ihre Kommission zu dem Antrage, daß statt des Sages in Ziffer 1 gesetzt werden möchte:

die Pflege evangelischen Glaubens und Lebens, insbesondere christlicher Zucht und Sitte.

Zu Ziffer 4 schlägt Ihre Kommission die deutlichere Fassung vor:

Die Antragstellung auf Zurückweisung bereits aufgenommener Konfirmanden von der Konfirmation und auf Aufnahme von solchen, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen.

Zu Ziffer 5 des §. 37 beantragen wir, nach den Worten: „die Verwaltung“ zu setzen:

Verwendung. . . Verordnungen (§. 92, 4).

Bei dieser Veranlassung wurde auch noch der Wunsch nach dem baldmöglichsten Erscheinen einer neuen Verwaltungsordnung der kirchlichen Lokalfonds geäußert, welchem Wunsche der Herr Präsident des Oberkirchenrathes in dankenswerther Weise dadurch entgegenkam, daß er die Vorlage einer solchen Ordnung vor der Generalsynode in nächster Zeit zusicherte.

Zu Ziffer 7 schlagen wir vor, auch die Entlassung der untern Kirchenbeamten dem Kirchengemeinderathe zu überlassen, jedoch vorbehaltlich der Beschwerde an den Diözesanausschuß, so daß es Ziffer 7 nach dem Antrage Ihrer Kommission heißen würde:

Ordinarius
Die Anstellung und Entlassung der untern Kirchenbeamten, vorbehaltlich der Beschwerde an den Diözesanausschuß.

Bei Ziffer 8 ist zu setzen: *der Kirchensammlungen*
Kirchengemeinerversammlungen.

Bezüglich der Ziffer 9 ist Ihre Kommission der Ansicht, daß, im Fall sich Beanstandungen gegen die Aufstellung und Führung der Wahllisten erheben, das Recht der Beschwerde an die Kirchengemeinerversammlung den Beanstandenden offen gehalten werden solle. Wir schlagen daher, statt der im Entwurfe enthaltenen, folgende Fassung vor:

Die Aufstellung und Fortführung der Wahllisten, so wie die Entscheidung über die dagegen erhobenen Beanstandungen, vorbehaltlich der Beschwerde an die Kirchengemeinerversammlung.

§. 38.

Bei diesem Paragraphen wünschte ein Mitglied Ihrer Kommission dem Kirchengemeinderathe die Pflege der „christlichen Liebesthätigkeit,“ d. h. aller in das Gebiet der sogenannten innern Mission fallenden christlichen Lebensäußerungen, zur Pflicht zu machen. Ihre Kommission verkannte nicht, wie wünschenswerth es ist, daß der Kirchengemeinderath dem christlichen Leben in allen seinen Erscheinungsformen Förderung angebeihen läßt. Dagegen könnte sie es nicht billigen, wenn der Spielraum der freien christlichen Vereinsthätigkeit von kirchenamtlicher Seite, geschähe dies auch in bester Absicht, irgendwelche Beschränkungen erlitt. Ueberhaupt sollen nach unserer Ansicht in §. 38 dem Kirchengemeinderath ganz bestimmte Pflichten ausdrücklich eingeschärft werden, und Ihre Kommission glaubt eine größere Ausdehnung derselben Ihnen nicht in Vorschlag bringen zu

sollen. Das hier empfohlene Institut der Gemeindeglieder erscheint Ihrer Kommission als höchst wichtig; dasselbe kann unter Umständen besonders segensreiche Früchte tragen. Wir schlagen Ihnen daher, um das Augenmerk der Kirchengemeinderäthe noch mehr darauf zu richten, vor, statt der Worte: „wo die Verhältnisse es zulassen,“ zu sagen:

wo nur immer die Verhältnisse es zulassen.

§. 39.

Bei diesem Paragraphen erhob sich in Ihrer Kommission die Frage, ob es überhaupt angemessen sei, daß im Verhinderungsfalle des Pfarrers ein weltlicher Stellvertreter den Vorsitz im Kirchengemeinderathe führe? Wenn diese Frage von der einen Seite verneint wurde, so wurde dagegen von der anderen um so nachdrücklicher hervorgehoben, daß der Vorsitz eines weltlichen Mitgliedes im Kirchengemeinderathe weder den Grundsätzen noch der Uebung der protestantischen Kirche widerspricht, und daß die Präsidialeigenschaften jedenfalls eben so gut bei weltlichen als bei geistlichen Mitgliedern sich vorfinden. Ihre Kommission beantragt daher in der Sache die Beibehaltung des §. 39. Zu Satz 1 schlägt sie Ihnen vor, nach den Worten „der Pfarrer“ hinzuzufügen:

oder der Dienstverweser,
worunter jeder, welcher in Verhinderung des Pfarrers dessen Dienst regelmäßig eine Zeit lang versieht, zu verstehen ist.

Statt der Worte: „in Gemeinden, die mehrere Geistliche haben, tritt, falls der erste Geistliche u. s. w.“, beantragen wir, um jeder Irrung vorzubeugen:

In Gemeinden, die mehrere Pfarrer haben,
tritt, falls der erste am Vorsitz gehindert ist,
u. s. w.

§. §. 40 und 42.

Diese Paragraphen schlagen wir Ihnen zu unveränderter Annahme vor.

§. 43.

Zu diesem Paragraphen wurde in Ihrer Kommission bemerkt, daß es ausnahmsweise auch als angemessen erscheinen könnte, wenn das Protokoll des Kirchengemeinderathes von einem Sekretär geführt wird, welcher nicht selbst Mitglied des Kirchengemeinderathes ist. Da uns diese Bemerkung Berücksichtigung zu verdienen scheint, so schlagen wir Ihnen folgende Fassung des §. 43 vor:

Ueber die Verhandlungen wird, in der Regel von einem der Mitglieder, ein Protokoll geführt.

Einem weiteren in Ihrer Kommission gestellten Antrage, daß die Sitzungen des Kirchengemeinderathes mit einem Gebete oder Vorum eröffnet werden möchten, hat Ihre Kommission nur darum nicht zugestimmt, weil sie der Ansicht ist, daß eine solche, an sich durchaus angemessene, Bestimmung in die Geschäftsordnung des Kirchengemeinderathes, nicht aber in die Kirchenverfassung selbst gehört.

§. 44.

Diesen Paragraphen empfehlen wir Ihnen zur unveränderten Annahme.

§. 45.

Zu diesem Paragraphen beantragen wir, um der größern Deutlichkeit willen, daß nach den Worten: „neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen“, gesagt werde:

welche wesentlichen Bestimmungen der Kirchenverfassung nicht zuwider sind, so können solche nach Begutachtung durch die Diözesansynode mit Genehmigung des Oberkirchenraths beibehalten, beziehungsweise eingeführt werden.

Statt: „diese Verhandlungen“ ist richtiger zu sagen:
Die Verhandlungen darüber.

II. Die Diözefangemeinde und Diözefansynode.

§. 46.

Bei diesem Paragraphen ist zu Absatz 2 Ihre Kommission der Ansicht, daß der Oberkirchenrath zwar in dringenden Fällen nicht gehindert sein soll, ihm gutschheinende Veränderungen im Umfang einer Diözese anzuordnen, sie hält aber auch dafür, daß in solchen Fällen die Zustimmung der nächsten Generalsynode vorbehalten werden soll, und schlägt Ihnen daher vor zu sagen:

Veränderungen . . . können . . . , vorbehaltlich der Zustimmung der Generalsynode, von dem Oberkirchenrathe angeordnet werden.

§. 47.

Dieser Paragraph gab Ihrer Kommission zu der Erwägung Veranlassung, ob es nicht im Interesse der Kirche läge, auch künftighin wie bisher die geistlichen Lehrer an den Mittelschulen und höheren Lehranstalten zu der Diözefansynode als stimmberrechte Mitglieder beizuziehen. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß das Prinzip, aus welchem §. 47 hervorgegangen ist, die Zuziehung der geistlichen Lehrer u. s. w. als stimmberrechte Mitglieder zu den Diözefansynoden verhindert. Der Entwurf geht nämlich von dem Grundsatz aus, daß auf den Diözefansynoden die Gemeinden, und zwar durch eben so viele Pfarrer als Kirchenälteste, vertreten sein sollen. Der geistliche Lehrer hat keine Gemeinde hinter sich und ist in der Regel dem geistlichen Berufe durch seine amtliche Thätigkeit überhaupt fremder geworden. Auch würden in solchen Gemeinden, in welchen eine beträchtlichere Anzahl von geistlichen Lehrern an Mittelschulen in höheren Lehranstalten angestellt ist, wie z. B. in größeren Städten, durch die Zuziehung von geistlichen Lehrern mit Stimmrecht erhebliche Unzuträglichkeiten entstehen. Da nämlich eine den geistlichen Abgeordneten entsprechende Anzahl von Kirchenältesten gewählt werden müßte, so erhielten solche Gemeinden auf den Diözefansynoden, zum Nachtheil der übrigen und in Folge eines rein zufälligen Umstandes, eine unverhältnißmäßig starke Vertretung. Ihre Kommission schlägt Ihnen daher die unveränderte Fassung von Satz 1 vor, und beruhigt

sich über den Verlust an stimmberechtigten geistlichen Kräften bei der in Absatz 3 getroffenen Fürsorge, wornach den betreffenden geistlichen Lehrern auch künftighin in der Mitte der Diözesansynoden eine beratende Stimmgebung zugesichert ist.

Auch einem weiteren Antrag zu Satz 2 des ersten Absatzes glaubte Ihre Kommission die Zustimmung versagen zu müssen. Es wurde nämlich von einem Mitgliede beantragt, daß bei der Wahl der weltlichen Abgeordneten in die Diözesansynode die Pfarrer mitwählen sollten. Auch in mehreren, an den Oberkirchenrath in Betracht des Verfassungsentwurfes eingegangenen, Vorstellungen wurde derselbe Wunsch, und zwar von dem Motive begleitet, vorgebracht, daß der Vorschlag des Entwurfes, wornach die weltlichen Abgeordneten der Diözesansynoden aus der Mitte der Kirchenältesten erwählt werden müßten, eine prinzip- und zweckwidrige Scheidung zwischen geistlichen und weltlichen Synodalmitgliedern in sich schliesse. Ihre Kommission hält einen solchen Vorwurf für unbegründet. Die im Entwurfe noch beibehaltene Scheidung zwischen „Geistlichen“ und „Weltlichen“ schreibt sich aus einer mangelhaften Durchführung des protestantischen Gemeindeprinzips seit der Reformationszeit überhaupt her. In Folge dessen hat schon Spener seiner Zeit Klage geführt, daß der weltliche Stand in der Kirche unbillig zurückgesetzt, der geistliche unbillig bevorzugt werde. Diesem thatsächlichen Uebelstande hat der Entwurf Rechnung getragen, und die Zahl der weltlichen Abgeordneten derjenigen der geistlichen auf den Synoden gleichgestellt. Wenn nun aber die Pfarrer schon in ihrer amtlichen Eigenschaft Mitglieder der Diözesansynode sind und die Gemeinde von Seite ihres Amtes vertreten, so können sie folgerichtiger Weise nicht durch Mitwirkung bei der Wahl der weltlichen Abgeordneten noch ein zweites Mal vertreten sein. Die doppelte Vertretung der einen in der Wahl wird ein Unrecht gegenüber der einfachen Vertretung der andern. Die Unterscheidung zwischen Geistlichen und Weltlichen könnte nur dadurch beseitigt werden, daß der Kirchengemeinderath ohne alle Rücksichtnahme auf die beiden Stände seine Abgeordneten in die Diözesansynode wählte. Ein solcher Vorschlag zum Zwecke

der Abhülfe des gerügten Mangels ist weder in den vorhin erwähnten Vorstellungen noch in Ihrer Kommission gemacht worden. Ihre Kommission trägt daher auf Beibehaltung des im Entwurfe vorgeschlagenen Wahlverfahrens an.

Im Weiteren glaubt Ihre Kommission, entgegen einem Wunsche, welcher die Wahl der Abgeordneten in die Diözesansynode auf die Dauer von drei Jahren vornehmen lassen will, Ihnen den Vorschlag des Entwurfes, der jene Dauer auf zwei Jahre festsetzt, anempfehlen zu müssen.

§. 48.

Zu diesem Paragraphen erbat sich ein Mitglied der Kommission Auskunft darüber, ob unter den Kandidaten der Theologie, welchen der Zutritt zu den Verhandlungen der Diözesansynoden gestattet sein soll, auch die Jüglinge des evang. prot. Predigerseminars zu verstehen seien? Ihre Kommission tritt dieser Ansicht bei, da sie es nur für wünschenswerth halten kann, wenn die Mitglieder jener für die künftigen Geistlichen unserer Landeskirche so wichtigen wissenschaftlich-kirchlichen Bildungsanstalt sich recht frühe kirchliche Erfahrungen sammeln.

§. 49.

Diesen Paragraphen empfiehlt Ihnen Ihre Kommission zu unveränderter Annahme.

§. 50.

Bei diesem Paragraphen erschien die Bestimmung, daß die Diözesansynode sich wenigstens jährlich einmal zu versammeln habe, einem Mitgliede Ihrer Kommission nicht ganz angemessen, da eine allzu öftere Einberufung dieser Versammlungen die Synoden leicht ermüde und da es überhaupt an ausreichendem Berathungstoffe mangeln werde. Andererseits wurde hiegegen bemerkt, daß das Institut der Diözesansynoden, wie es nach dem Entwurfe ins Leben treten soll, ein neues sei, an die Mitglieder derselben neue Aufgaben stelle, für sie neue Pflichten enthalte, daß es bei regerem kirchlichem Interesse niemals an Stoff zu Verhandlungen fehlen könne, und daß endlich gerade das öftere Zusammentreten der Synodalen ein wesentliches Förderungs-

mittel vermehrter kirchlicher Thätigkeit und wohlwollenden Zusammenwirkens derselben sein werde. Ihre Kommission theilt diese Ansicht; sie hält es insonderheit für wünschenswerth, daß das kirchliche Leben immer mehr auch in engeren Kreisen möge gepflegt werden und glaubt, daß die Diözesansynoden die zweckmäßigsten Organe hiefür sind. Ihre Kommission lehrt daher den Antrag auf Einberufung der Diözesansynoden nach einem zweijährigen Turnus ab, und empfiehlt ihnen den ursprünglichen Vorschlag des Entwurfes zur Annahme. Im Uebrigen beantragt sie eine etwas veränderte Fassung des Paragraphen, nach welcher es dem Diözesanausschuß überlassen bleiben soll, Zeit und Ort der Einberufung zu bestimmen. Wir empfehlen Ihnen demnach den ersten Satz des §. 50 in folgender Fassung zur Annahme:

Die Diözesansynode versammelt sich jährlich einmal. Der Diözesanausschuß bestimmt Ort und Zeit. Die Berufung u. s. w.

Der Satz: „die Versammlung dauert höchstens zwei Tage“ wäre dann an den Schluß des Paragraphen zu verlegen, da die übrigen in §. 50 enthaltenen Bestimmungen der Zeit nach vorangehen.

§. 51.

Diesen Paragraphen schlagen wir Ihnen mit der Bemerkung, daß unter Ziffer 1 statt: „des Ausschusses“ wie sonst zu setzen wäre:

des Diöcesanausschusses
zu unveränderter Annahme vor.

§. 52.

Bei diesem Paragraphen begegnete sowohl in Ihrer Kommission als in manchen der an den Oberkirchenrath eingereichten Eingaben die Bestimmung, daß der Dekan von der Diözesansynode gewählt werden soll, mehrfachem Widerspruch. Es wurden deshalb in Ihrer Kommission mehrere Abänderungsanträge in Betreff desselben gestellt. Nach dem einen sollte der Dekan, wie bisher, durch den Oberkirchenrath, oder auf Antrag desselben,

vom Großherzog ernannt werden, in der Art, daß vorher die Diözesansynode über ihre diesfalligen Wünsche zu vernehmen wäre. Nach einem andern Antrage würde der Dekan vom Großherzog auf Vorschlag der Diözesansynode zu ernennen sein. Die Mehrheit Ihrer Kommission sieht sich jedoch nicht veranlaßt, diese Anträge unterstützen zu können. Sie legt ein nicht unerhebliches Gewicht auf den Umstand, daß der Dekan ein wirklicher, nicht bloß ein scheinbarer Vertreter der Diözese, daß er der Mann des Vertrauens derselben sein soll. Würde die Diözesansynode lediglich über ihre diesfalligen Wünsche vernommen, so wäre in Betreff dieser entweder gar kein Ergebnis, oder ein sicheres nur auf dem Wege einer vorzunehmenden Wahl zu gewinnen; im letztern Falle träte der Mißstand ein, daß gewählt würde, ohne daß die Wahl eine rechtliche Folge hätte. Dem Einwurfe, daß dem konsistorialen Elemente in dem Entwurf bei der Ernennung der Dekane zu wenig Rechnung getragen werde, glauben wir durch Hinweisung auf die weitere Bestimmung in Abs. 1 des §. 52 begegnen zu können, wornach die Bestätigung der gewählten Dekane durch den Oberkirchenrath vorbehalten ist. Demzufolge liegt es jederzeit in der Hand der Oberkirchenbehörde, solchen gewählten Dekanen, welche nach ihrer Ueberzeugung für dieses Amt untauglich erscheinen, die Bestätigung zu versagen. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen daher die Annahme der Bestimmung in §. 52, daß der Dekan, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Oberkirchenrath, von der Diözesansynode gewählt werden soll, und zwar mit der Redaktionsveränderung, daß es Absatz 1 Satz 2 im Anfang statt „derselbe“ deutlicher heißen soll:

dieser.

Zu einer weitem Erörterung führte in Ihrer Kommission die Bestimmung des Entwurfes bei §. 52, daß der Dekan durch Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden erwählt werden, und daß, wenn diese Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommt, der Oberkirchenrath denselben ernennen soll. Ihre Kommission erkennt die löbliche Absicht dieser Bestimmung keineswegs. Derselbe will verhüten, daß Geistliche zu Dekanen erwählt

werden, welche des vollen und allgemeinen Vertrauens ihrer Diözesanen ermangeln. Allein eine genauere Erwägung führte Ihre Kommission darauf, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung der löbliche Zweck gleichwohl nicht erreicht wird. Vereinigt sich nämlich auf den Gewählten die Zahl von drei Viertel Stimmen der Anwesenden nicht, erhält er aber gleichwohl die absolute Stimmenmehrheit: so ist die nothwendige Folge hievon, daß die übrigen Geistlichen, auf welche ebenfalls Stimmen fielen, von denen aber keiner die absolute Stimmenmehrheit erhielt, in geringerem Grade als der mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte das Vertrauen der Diözesanen besitzen. Will nun in einem solchen Fall der Oberkirchthurath nicht den mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten zum Dekan ernennen, so bleibt ihm nur noch übrig, das Dekanat einem solchen Diözesangeistlichen zu übertragen, auf den bei der Wahl entweder gar keine oder doch weniger Stimmen fielen, als die absolute Mehrheit erfordert. Ihrer Kommission will es scheinen, daß ein unter solchen Umständen ausgeübtes Ernennungsrecht dem Oberkirchenrath lediglich Verlegenheiten bereiten könnte. Kann es doch selbstverständlich dem Oberkirchenrath in der Regel nur erwünscht sein, wenn derjenige Geistliche der Diözese Dekan wird, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen der Diözesanen auf sich vereinigte, und ist ihm doch in allen Fällen das Recht gesichert, einem ihm zur Uebernahme des Dekanates untauglich erscheinenden Manne die Bestätigung zu versagen. Ihre Kommission schlägt Ihnen daher mit 7 gegen 2 Stimmen, welche die Fassung des Entwurfes beibehalten wollen, vor, in Abs. 1 Satz 2 des §. 52 zu fagen:

Dieser wird von der Synode aus ihren geistlichen Mitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden . . . erwählt.

Absatz 3 würde im Falle Ihrer Genehmigung dieses Antrages gänzlich wegfallen.

Auch die Bestimmung, daß der Dekan auf sechs Jahre erwählt werden soll, traf in Ihrer Kommission auf Widerspruch. Es wurde dagegen erinnert, daß die Dauer von sechs Jahren

nicht ausreiche, um sich mit dem weitverzweigten Geschäftskreise des Dekanates nach allen Seiten hin bekannt zu machen, und deshalb eine Amtsperiode von neun Jahren für den Dekan in Vorschlag gebracht. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen dagegen, an dem Vorschlage des Entwurfes festzuhalten, und zwar um so mehr, als nach Verlauf einer Amtsperiode von sechs Jahren der Gewählte, wenn er sich als tüchtig bewährt und zu noch längerer Fortführung seines Amtes Lust hat, wieder erwählt werden kann.

Endlich beantragen wir noch, daß nach „Stimmenmehrheit“ Absatz 1 Satz 2 hinzugefügt werde:

in geheimer Stimmgebung,
was wohl auch der Sinn des Entwurfes ist.

§. 53.

Bei diesem Paragraphen schlagen wir zu Satz 1 vor, statt „Mehrheit der Stimmen,“ zu sagen:

durch absolute Stimmenmehrheit,
und den weiteren Satz hinzuzufügen:

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der letzte Zusatz ist unentbehrlich, weil sonst bei eintretender Stimmgleichheit gar keine Beschlußfassung zu Stande käme. Selbstverständlich hat der Vorsitzende in diesem Falle zwei Stimmen abzugeben.

§§. 54 und 55.

Diese Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 56.

Bei diesem Paragraphen wäre statt „Ausschusses“ zu setzen:
Diözesanausschusses.

Nach Ziffer 4 dieses Paragraphen schlagen wir Ihnen mit Rücksicht auf §. 33, 3 und §. 37, 7 vor, als fünfte Befugniß und Pflicht des Diözesanausschusses einzuschalten:

5. Erledigung der an ihn eingegangenen Beschwerten.

Bei Ziffer 5 im Entwurfe (nach unserem Antrage Ziff. 6) nahm Ihre Kommission an dem Ausdrucke „dienstpolizeilicher Weise“ einigen Anstoß. Sie wünscht, daß derselbe mit einem milderen vertauscht werde, und schlägt mit Berücksichtigung von §. 106, 3 als sechste Befugniß und Pflicht des Diözesanausschusses vor:

6. Erkennung von Rügen und Zurechtweisungen gegen Geistliche u. s. w.

Nach Ziffer 6 empfehlen wir Ihnen die Einschaltung noch einer weiteren Befugniß und Pflicht des Diözesanausschusses. Ihre Kommission hält es nämlich schon darum, weil der Diözesanausschuß der Diözesansynode Bericht über den Zustand der Diözese zu erstatten hat, für beinahe unerläßlich, daß derselbe auch bei den Kirchensitationen in geeigneter Weise mitwirke. Lediglich die Erwägung, daß dadurch die Gemeinden zu Unkosten veranlaßt werden, hält uns ab, jene Mitwirkung zur unbedingten Pflicht zu machen. Mit Rücksicht auf den Kostenpunkt sind wir der Ansicht, daß es den Diözesansynoden überlassen sein solle, einen förmlichen Beschluß über jene Mitwirkung zu fassen. Ihre Kommission schlägt Ihnen daher als siebente Befugniß und Pflicht des Diözesanausschusses vor:

7. Mitwirkung bei den Kirchensitationen durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied, wo die Diözesansynode es beschließt.

Die „Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinden würde als Ziffer 8 den Paragraphen schließen.“

§§. 57 und 58.

Diese Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 59.

Zu diesem Paragraphen drückt Ihre Kommission den Wunsch aus, daß die Diözesen, welche einen gemeinsamen Wahlbezirk bilden, auch zu einer gemeinsamen Diözesansynode vereinigt werden möchten. Da der Herr Präsident des Oberkirchenraths die Berücksichtigung dieses Punktes in einem baldthunlichst vor-

zulegenden Einföhrungsgesetze in Aussicht stellte, so glaubte Ihre Kommission von der Einbringung eines besonderen Antrags Umgang nehmen zu können.

III. Die Landesgemeinde und Generalsynode.

§. 60.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

§. 61.

Dieser Paragraph gab zu mehreren Abänderungsanträgen in Ihrer Kommission Veranlassung.

Ziffer 1 betreffend wurde von einem Mitgliede ausgeführt, daß in dem Paragraphen das konsistoriale Element neben dem presbyterialen und synodalen nicht die ihm gebührende Berücksichtigung gefunden habe, und daß doch gerade hier die rechte Stelle wäre, um diese Lücke zu ergänzen. Zu diesem Zwecke wurde vorgeschlagen zu setzen: „1) aus dem Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrathes und dem Prälaten der evangelischen Landeskirche.“ Hiegegen wurde von anderer Seite erwidert, daß der Paragraph bei der Zusammensetzung der Generalsynode in zweckmäßiger Weise insbesondere einen Punkt im Auge habe, daß nämlich die Landesgemeinde in der Generalsynode eine wahre, dem wirklichen Sachbestande entsprechende, Vertretung erhalte. Daß unter den Ziffer 2 von dem Großherzog zu ernennenden Mitgliedern der Generalsynode in der Regel auch der Präsident des Oberkirchenrathes sich befinden werde, sei an und für sich sehr wahrscheinlich, aber kein schlechthiniges Erforderniß. Komme es doch nicht sowohl darauf an, daß die Mitglieder des Oberkirchenrathes Sitz und Stimme in der Generalsynode haben, als daß sie, wie dies in §. 77 des Entwurfes vorgesehen sei, bei allen Verhandlungen, sobald sie es verlangen, gehört werden müßten. Dem Oberkirchenrathe müsse daran liegen, ein möglichst ungefälschtes Bild von der wirklichen Stimmung der Synode zu erhalten, und da er den Vorschlag in der Fassung des Entwurfes einbringe, so sei derselbe von der Synode nicht zu verändern, sondern gerade

aus seiner Hand mit Dank entgegenzunehmen. Indem Ihre Kommission sich diesen Erwägungen anschließt, beantragt sie mit 7 gegen 2 Stimmen Beibehaltung der Fassung des Entwurfes in Ziffer 1.

Bei Ziffer 2 wurde der bei Ziffer 1 eingebrachte Antrag von einem Mitgliede Ihrer Kommission in etwas veränderter Fassung nochmals aufgenommen, indem dasselbe beantragte, nach den Worten: „geistlichen oder weltlichen Mitgliedern“ zu setzen: „darunter dem Präsidenten und einem weiteren Mitgliede des Oberkirchenrathes.“ Theils aus den bereits angeführten Gründen, theils insbesondere auch deshalb, weil Ihre Kommission hierin eine nicht ganz zu rechtfertigende Beschränkung des Ernennungsrechtes des Großherzogs erblicken mußte, vermag sie auch diesem Antrage nicht beizutreten, sondern hat denselben ebenfalls mit 7 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Aus gleichen Gründen und mit gleicher Stimmenmehrheit konnte sich Ihre Kommission auch dem weiteren Antrage nicht anschließen, daß es Ziffer 2 heißen soll: „aus 6 vom Großherzog zu ernennenden theils geistlichen, theils weltlichen Mitgliedern.“

Dagegen ist Ihre Kommission, in Uebereinstimmung mit den in mehreren Eingaben an den Oberkirchenrath dießfalls enthaltenen Wünschen, der Ansicht,*) daß neben einem Vertreter der theologischen Fakultät in Heidelberg auch ein Vertreter des evangelisch-protestantischen Predigerseminars daselbst, als der wichtigsten theologisch-praktischen Bildungsanstalt der evangelischen Landeskirche, auf die Generalsynode ernannt werden sollte. Ihre Kommission stellt daher den Antrag, bei Ziff. 2 zu sagen:

darunter einem Mitgliede der theologischen Fakultät in Heidelberg und einem ordentlichen Lehrer des evangelisch-protestantischen Predigerseminars in Heidelberg.

*) Der in der Kommission befindliche derzeitige Direktor des evangelisch-protestantischen Predigerseminars hat sich vor Abstimmung enthalten.

In Verbindung hiermit schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, die Zahl 6 der vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder auf 7 zu erhöhen.

Was die in Ziffer 3 in Vorschlag gebrachte Gleichzahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder der Generalsynode betrifft, so beantragt Ihre Kommission einstimmig die Annahme des Entwurfes in dieser Beziehung. Weit entfernt in der Herstellung dieser Gleichzahl, wie sich eine der über den Verfassungsentwurf eingelaufenen Eingaben ausdrückt, die „rundeste Stelle“ des Entwurfes zu erblicken, erkennt sie umgekehrt hierin einen ebenso wesentlichen als erfreulichen Fortschritt. Als einen solchen begrüßt sie auch die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in die Generalsynode und die vorgeschlagene Wahlart, wornach immer eine Diözese einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten erwählt. Die bisherige Verschmelzung von mehreren, bei der Wahl eines weltlichen Abgeordneten von sogar 4 Diözesen, zu einem Wahlkörper war mit dem großen Uebelstande verbunden, daß die Wähler in keinem natürlichen und organischen Verhältnisse zu einander standen, sondern mehr durch Zufall und Willkür zusammengeführt oder vielmehr zusammengeworfen waren. Ein Mitglied der Kommission führte noch insbesondere aus, daß seine früheren Bedenken gegen die Gleichzahl der weltlichen und der geistlichen Mitglieder bei der Erwägung geschwunden seien, daß die Generalsynode unter der neuen Verfassung sich weniger mit theologischen Fragen, als mit kirchlich-praktischen Aufgaben zu beschäftigen haben werde. Kirchliche Lehrbücher, deren Herstellung übrigens nicht in nächster Aussicht stehe, werde die Synode selbstverständlich auch inskünftige theologischen Fachmännern zur Vorbereitung übergeben. Wie wichtig es aber sei, daß bei einzelnen derselben, wie z. B. bei der Gottesdienstordnung, die Vertreter der Gemeinde eine Stimme über Annahme oder Verwerfung zu geben hätten, das stellten die Vorgänge der jüngsten Vergangenheit in unserer Landeskirche in ein helles Licht. In Folge dieser Erörterungen schlägt Ihnen Ihre Kommission Satz 1 der Ziffer 3 des §. 61 einstimmig zu unveränderter Annahme vor.

Bezüglich der in Anlage II. vorgeschlagenen Wahlbezirke tritt Ihre Kommission den Vorschlägen im Allgemeinen bei, namentlich mit Rücksicht auf den von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrathes als maßgebend bezeichneten Grundsatz, daß solche kleinere Diözesen, die nicht füglich Wahlbezirke für sich allein bilden könnten, künftighin zu einem Wahlbezirke zusammengefügt werden sollen.

Zu Satz 2 der Ziffer 3 wurde von einem Mitgliede der Abänderungsantrag gestellt: „Jeder Wahlbezirk erwählt auf der Diözesansynode in gemeinsamer Wahl einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten. Wo zwei Diözesen einen Wahlbezirk bilden, treten beide Synoden zur Wahl zusammen.“

Ein anderes Mitglied Ihrer Kommission stellte den Antrag: „Die geistlichen und weltlichen Abgeordneten werden durch Wahlmänner gewählt, welche von der Kirchengemeindeversammlung — je ein Wahlmann auf 10 Mitglieder — gewählt werden.“

Ihre Kommission konnte sich zur Annahme weder des einen, noch des andern dieser beiden Anträge entschließen. Was den ersten Antrag betrifft, so ist die öffentliche Meinung in der Landesgemeinde unzweifelhaft einer Verschmelzung der geistlichen und weltlichen Mitglieder zu einem Wahlkörper entschieden entgegen, und es würde eine Bestimmung dieser oder ähnlicher Art von vorn herein mit großem Mißtrauen zu kämpfen haben. Die Befürchtung, daß insbesondere in ländlichen Gemeinden die weltlichen durch die geistlichen Wähler beeinflusst werden können, scheint auch Ihrer Commission um so weniger ganz grundlos, als die Ueberlegenheit in äußerer Stellung, Bildung und Rebegewandtheit doch gewöhnlich auf Seite der geistlichen Wähler sein wird. In Betreff des zweiten Antrages ist Ihre Kommission der Ansicht, daß die Unterscheidung des geistlichen und weltlichen Elementes nun einmal dem Entwurfe zu Grunde liegt, und daß, wie wünschenswerth die allmähliche Ausgleichung desselben ist, die Entwicklung unserer evangelischen Landeskirche thatsächlich noch nicht so weit gediehen ist. Auch hält Ihre Kommission es für unerläßlich, daß, wie sie schon früher erinnerte,

die Vertretung in der Generalsynode nicht auf künstlichem Wege, in diesem Falle also nicht etwa auf dem Wege eines Kompromisses zwischen den geistlichen und weltlichen Wählern, zu Stande kommen darf. Für einmal ist die öffentliche Meinung der geistlichen und der weltlichen Kirchenglieder noch eine verschiedene, und es ist daher nur zu wünschen, daß diese Verschiedenheit auch deutlich und reinlich in gesonderten Wahlkörpern zu Tage trete, so lange sie nicht verschwunden ist. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen daher mit 7 gegen 2 Stimmen die Beibehaltung der Bestimmungen des Entwurfes.

Außerdem beantragen wir noch folgende Redaktionsveränderung in Satz 2 Ziffer 3. Nach den Worten: „durch Wahlmänner“ schlagen wir vor zu setzen:

die nach Maßgabe von §. 43 der Wahlordnung von den Kirchenältesten u. s. w. gewählt (nicht wie es im Entwurf heißt: gebildet) werden.

§. 62.

Zu einer sehr eingehenden Erörterung gab in Ihrer Kommission dieser Paragraph Veranlassung. Was den ersten Satz: „Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind alle ordinirten Geistlichen des Landes“ betrifft, so wurde derselbe von entgegen gesetzter Seite aus in Anspruch genommen. Auf der einen Seite wurde bemerkt, daß die Bestimmung allzuweit sei, und einen Widerspruch mit §. 47 in sich schliesse, wornach zur Diözesansynode als stimmberechtigte Mitglieder nur die in der Diözese ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen gehörten. Folgerichtiger Weise müsse die Generalsynode aus den Diözesansynoden hervorgehen, und keine Elemente dürften in ihr Aufnahme finden, welche nicht in der Diözesansynode sich befänden. Daher wurde von dieser Seite beantragt, statt der Fassung des ersten Satzes im Entwurfe zu sagen: „Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind sämtliche ein Pfarramt in der Diözese verwaltende Geistliche.“ Gegen diesen Antrag wurde nun aber von anderer Seite erinnert, daß es mit der Generalsynode eine ganz andere Verwandtniß habe, als mit der Diözesansynode. Die Diözesansynode ist von lokaler Beschaffenheit; die Pfarrer der Diözesen

sind die natürlichen Vertreter der Diözesaninteressen, und eben darum können nur wirkliche Pfarrer, welche die örtlichen Verhältnisse ihrer Gemeinden aus genauer persönlicher Erfahrung kennen, dieselben richtig vertreten. Mit der Generalsynode verhält es sich anders. Sie ist die Gesamtvertretung der Landesgemeinde; die kirchlichen Interessen, die auf ihr in Frage kommen und über welche sie Beschlüsse zu fassen hat, sind allgemeiner Natur; bei ihrer Zusammensetzung muß der Gesetzgeber sein Augenmerk vor Allem darauf richten, daß die gesammte kirchliche Intelligenz, der gesammte gute Wille, die gesammte religiöse und sittliche Tüchtigkeit der Landesgemeinde, in ihr wirklich repräsentirt werde. Nun wird aber Niemand behaupten, daß lediglich die Pfarrer die Intelligenz und Tüchtigkeit der Landesgeistlichkeit repräsentiren. Es gibt auch noch andere beachtenswerthe Berufskreise der geistlichen Thätigkeit außer dem Pfarramt, in welcher Beziehung an die geistlichen Lehrer an Universitäten, Lyzeen, Mittelschulen, an Hilfs- und Anstaltsgeistliche, Diakonen u. s. w. erinnert wurde. Diesen den Eintritt in die Generalsynode als geistliche Abgeordnete durch das Gesetz zu verschließen, wäre nicht zu billigen. Insbesondere wurde auch an pensionirte Geistliche erinnert, deren gereifte Intelligenz und langjährige Erfahrung der Generalsynode nicht schlechterdings entzogen werden sollte. Mit Rücksicht auf diese wurde dann auch von einem Mitgliede Ihrer Kommission ein zweiter eventueller Antrag gestellt, welcher an dem Grundsatz festhält, daß nur solche, die ein geistliches Amt bekleiden, in die Generalsynode wählbar sein sollen, jedoch die Wählbarkeit auch auf diejenigen geistlichen Amtspersonen ausdehnen will, welche nicht mehr in aktivem Kirchendienst stehen. Demzufolge würde es in Satz 1 des §. 62 heißen: „Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind alle diejenigen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder bekleidet haben.“ Gegen diesen eventuellen Antrag wurde aber insbesondere geltend gemacht, daß der Ausdruck „geistliches Amt“ ein mehrdeutiger ist und es immerhin wieder streitig bliebe, ob unter demselben ein Pfarramt oder auch irgend eine andere geistliche Berufsthätigkeit zu verstehen sei?

Der entgegengesetzten Seite erschien die Fassung des Entwurfs zu eng. Namentlich wurde der Ausdruck „ordinirte Geistliche“ getadelt, da die Ordination nach protestantischen Grundsätzen keinen geistlichen Standescharakter begründe, sondern nur die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Berufes bezeuge. Zu geistlichen Abgeordneten sollten daher nach dieser Ansicht alle diejenigen wählbar sein, welchen die Fähigkeit, den geistlichen Beruf auszuüben, innewohne. Hiegegen wurde erinnert, daß zur Wählbarkeit als geistlicher Abgeordneter in die Synode die bloße geistliche Befähigung noch nicht ausreiche; der zu Wählende müsse sich auch irgendwie in der geistlichen Berufsthätigkeit schon erprobt haben. Allerdings sei es wünschenswerth, die Grenzen in dieser Beziehung nicht allzueng zu stecken; der Nachweis einer zweijährigen geistlichen Berufsthätigkeit sei genügend, um die Wählbarkeit zum geistlichen Abgeordneten zu begründen. In Gemäßheit dessen wurde der Antrag gestellt, in Satz 1 des §. 62 statt der Fassung im Entwurf zu sagen:

Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind alle diejenigen, welche wenigstens zwei Jahre den geistlichen Beruf ausgeübt haben. *Freiung des Lebens*

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen diesen Antrag mit 7 gegen 2 Stimmen, welche auf die beiden zuerst genannten Anträge fielen, zur Annahme.

Auch der zweite Satz des §. 62 stieß in Ihrer Kommission auf mehrfache Bedenken; ebenfalls nicht wenige der an den Oberkirchenrath gerichteten Eingaben hatten daran Anstoß genommen. Die Bestimmung, daß alle zu Kirchenältesten wählbaren weltlichen Mitglieder der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche auch in die Generalsynode wählbar sein sollen, wurde als zu weit gehend bezeichnet. Sie widerspreche geradezu der altherkömmlichen Presbyterial- und Synodalverfassung. Aus den Diözesansynoden hätte die Generalsynode organisch hervorzugehen; die letztere sei die Gesamtvertretung der Diözesangemeinden. Daraus ergebe sich aber mit Nothwendigkeit, daß nur wirkliche oder gewesene Kirchenälteste in die Generalsynode wählbar sein könnten. Im Weitern sei zu berücksichtigen, daß,

wer der Kirche nicht mitgedient habe, auch keinen Anspruch darauf erheben könne, sie mitzuregieren. Endlich sei zu befürchten, daß wenn die Gränzen für die Wählbarkeit in die Generalsynode nicht enger gezogen werden, geraden Weges unfirchliche Elemente in die oberste Vertretung der kirchlichen Landesgemeinde eindringen werden. Die in dieser Beziehung in den Verfassungsentwurf aufgenommene Bestimmung wurde daher als eine bedenkliche, eine nicht ungefährliche bezeichnet, welche noch überdies mit dem bisherigen verfassungsmäßigen Herkommen in unserer Landeskirche in keinem organischen Zusammenhange stehe.

Ihre Kommission kann sich diesen Bedenken und Erwägungen, wie viel sie auch von dem Standpunkte eines in sich fest geschlossenen Presbyterial- und Synodalverfassungssystems für sich haben mögen, nicht anschließen. Der Verfassungsentwurf hat sich nicht nur die organische Durchführung der altherkömmlichen Presbyterial- und Synodalverfassung keineswegs zur Aufgabe gestellt, sondern er hat eine ganz andere Aufgabe in Aussicht genommen, die Aufgabe, eine mit den Bedürfnissen und den Anschauungen unserer Zeit in Uebereinstimmung stehende Kirchenverfassung zu schaffen. Eine dem reinen Presbyterialsystem angehörige Verfassungsbestimmung bei der Zusammensetzung der Generalsynode, dieser Spitze der landesgemeindlichen Vertretung, in Anwendung zu bringen, nachdem dasselbe System in den grundlegenden Kreisen der kirchlichen Vertretung keine Anwendung gefunden hat, das erscheint Ihrer Kommission als eine bedenkliche Unfolgerichtigkeit, ja als eine Durchlöcherung des sonst genau in sich zusammenhängenden Ganzen. Aber Ihre Kommission kann überhaupt weder in der Diözesansynode noch in den Kirchenältesten die gebornen Vertreter der kirchlichen Landesgemeinde erblicken. Beide repräsentiren kirchliche Volkalinteressen; die Kirchenältesten werden in der bestimmten Absicht gewählt, daß sie diese Interessen pflegen. Niemand wird zu behaupten wagen, daß außerhalb des engern Kreises der Kirchenältesten nicht noch eine reiche Summe von kirchlicher Intelligenz und Opferwilligkeit, von christlicher Tüchtigkeit und Dienstfreudigkeit sich vorfindet. Ihre Kommission kann es nicht für recht und gut halten, wenn diese verfassungsgesetzlich keine Vertretung in der Generalsynode haben,

wenn die Wahlkörper nur darum gehindert werden sollen, den Mann in die Generalsynode zu wählen, der nach ihrer Ueberzeugung der unbedingt Tüchtigste ist, weil er zufällig nicht das Amt eines Kirchenältesten bekleidet. Wie hoch man auch dieses Amt als ein kirchliches Ehrenamt mit Recht hält, die spezifischen Requisite eines Kirchenältesten und eines Mitgliedes der Generalsynode decken sich nun einmal nicht. Kein vernünftiger Staatsbürger würde seine Zustimmung zu einer Bestimmung in der Staatsverfassung geben, wornach in die Ständeversammlung ausschließlich Mitglieder der Gemeinderäthe gewählt werden müßten. Die Analogie auf dem kirchlichen Gebiete liegt nahe. Aber auch das Bedenken, daß die Bestimmung des Entwurfs nicht geringe Gefahren wegen Eindringens unkirchlicher Elemente in die Generalsynode nach sich ziehen würde, hat für Ihre Kommission kein entscheidendes Gewicht. Diese Gefahren könnten lediglich darin bestehen, daß unkirchliche Persönlichkeiten in die Generalsynode gewählt würden. Diese können aber, wenn die Wähler keinen kirchlichen Sinn haben, auch in die Kirchengemeinderäthe gewählt werden, und die Gefahr ist dann ganz dieselbe. Wenn aber auch einmal ein Mann, dem der kirchliche Sinn mangelt, als Abgeordneter in die Generalsynode eintritt, so zweifelt Ihre Kommission nicht, daß derselbe bald inne werden würde, wie es auf dem Gebiete der Kirche ein unantastbares Heiligthum gibt, das nicht angerührt werden darf. Darüber, daß das Herkommen in unsrer Unionskirchenverfassung uns nicht zwingt, die Bestimmungen des Entwurfs in dieser Beziehung zu verlassen, wurden von mehreren Seiten, insbesondere von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenraths, der Kommission sehr schätzenswerthe Nachweise gegeben. Es unterliegt, was auch schon in dem allgemeinen Theil unsres Berichtes angeführt wurde, keinem Zweifel, daß die Generalsynode von 1821 die Wählbarkeit der weltlichen Abgeordneten auf alle stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche nach freiem Ermessen der Wähler ausdehnen wollte, daß sie diese Wahlart auch bei der Regierung in Vorschlag brachte, daß aber die Regierung dem Vorschlage ihre Zustimmung versagte. Nur ungeru verstand sich damals die Synode zu der Abänderung, wobei sie sich bei dem

allerdings nicht aus den Prinzipien der althergebrachten Presbyterialverfassung stießenden Motive beruhigte, daß die Beschränkung der Wahl in die Generalsynode auf die Kirchenältesten „den entscheidenden Grund für sich habe, daß alsdann auch Männer aus den höhern Ständen gerne in den Ältestenrath eintreten werden.“*)

Nachdem in Ihrer Kommission der Abänderungsantrag, wonach der Satz 2 des §. 62 heißen sollte: „Wählbar zu weltlichen Abgeordneten sind alle wirklichen und gewesenen Kirchenältesten,“ mit 6 gegen 2 Stimmen abgelehnt worden war, beschloß Ihre Kommission mit 6 gegen 2 Stimmen (ein Mitglied hatte sich der Abstimmung vorbehaltlich späterer Entscheidung enthalten) Ihnen im Allgemeinen die Fassung des Entwurfs zur Annahme vorzuschlagen, jedoch mit der Abänderung, daß statt der Worte: „alle weltlichen Mitglieder der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes“ gesetzt wird:

alle Mitglieder u. s. w.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen die Streichung des Prädikates „weltlichen“, weil sie solchen Geistlichen, welche kein Pfarramt bekleiden, die Wählbarkeit zu Kirchenältesten in Zukunft ebensowenig entziehen möchte, als ihnen dieselbe bis jetzt entzogen war.

Außerdem schlagen wir noch folgende Fassung des letzten Satzes von §. 62 (i. §. 30) vor:

Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf, bewährtem kirchlichem Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

§. 63.

Bei diesem Paragraphen erhob sich die Frage, ob es nicht im Interesse der Wahlen in die Generalsynode liege, wenn künftighin nur noch Abgeordnete, nicht aber auch zugleich Ersatzmänner in dieselbe erwählt werden. Ihre Kommission war

*) Akt, Erläuterungen der evangelisch-protestantischen Kirchenvereinigungs-urkunde des Großherzogthums Baden, 57, 79, 93. Protokoll der Generalsynode nebst Beilagen, 53, 110, 281, 323.

einstimmig der Ansicht, daß die Wahlen der Ersatzmänner bisher nicht mit derselben Ueberlegung, wie diejenigen der Abgeordneten, vorgenommen worden, daß bei jenen öfters Rücksichten der Konvenienz mitgewirkt, und daß bisweilen sogar Ersatzmänner mit einer, derjenigen des vorher erwählten Abgeordneten entgegengesetzten, Richtung erwählt worden seien. Auch fällt nach der Ansicht Ihrer Kommission ein Hauptmotiv, welches die gleichzeitige Wahl der Ersatzmänner mit der der Abgeordneten bis dahin als zweckmäßig erscheinen ließ, in Zukunft hinweg, da die Zahl der Abgeordneten beträchtlich vermehrt und das einstweilige Ausbleiben eines Ersatzmannes viel weniger nachtheilig geworden ist. Gleichwohl trugen mehrere Mitglieder wegen der Kosten, welche eine Neuwahl erfordert, Bedenken, dem Antrage auf künftige Beseitigung der Ersatzmänner ohne Weiteres beizustimmen. Mit einer Mehrheit von 5 gegen 4 Stimmen empfiehlt Ihnen jedoch Ihre Kommission folgende Fassung des §. 63 zur Annahme:

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt, austritt, stirbt, oder wenn dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, so ist unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen.

§§. 64—70.

Diese Paragraphen empfiehlt Ihnen Ihre Kommission zu unveränderter Annahme.

§. 71.

Zu diesem Paragraphen wünscht Ihre Kommission die Aufnahme einer Bestimmung in die künftig zu erlassende Geschäftsordnung (§. 85), wornach, anstatt der unter den geistlichen Mitgliedern nach jetziger Uebung abwechselnden Gebete, ständige Gebete eingeführt werden, welche entweder von den Schriftführern oder einem Mitgliede der Synode, z. B. dem Herrn Prälaten, zu sprechen wären.

§. 72.

Bei Veranlassung dieses Paragraphen stellte ein Mitglied Ihrer Kommission den Antrag, daß anstatt der Worte: „die Synode wählt u. s. w. einen Präsidenten“ gesetzt werden möchte:

„Der Großherzog ernennt den Präsidenten der Generalsynode.“
 Der Antrag wurde damit motivirt, daß ein vom Großherzog ernannter Präsident der Synode gegenüber einen unbefangeneren Standpunkt einnehme, als ein von der Synode gewählter. Auch wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß die Wahl des Präsidenten die Synodalen leicht von vorn herein in zwei Parteilager spalten könnte, und daß es für den Präsidenten selbst in hohem Grade mißlich wäre, wenn schon die Wahl ihm zeigte, daß er des Zutrauens eines großen Theiles der Synodalmitglieder ermangelte. Von anderer Seite wurde hierauf entgegnet, daß die Wahl des Präsidenten ein der Generalsynode zustehendes sehr wesentliches Recht sei, welches, wenn es ihr mit weitberzigem Sinne von der Kirchenregierung selbst angeboten werde, sie schon aus Schicklichkeitsgründen nicht ablehnen dürfe. Auch zweifelt Ihre Kommission keinen Augenblick, daß die Synode von diesem Rechte einen würdigen Gebrauch machen und dasselbe nicht zu einem Parteimanövre mißbrauchen wird. Da übrigens der Vizepräsident, auch nach dem Abänderungsantrage, von der Synode gewählt werden soll, so könnte bei dieser Wahl, so wie bei den Wahlen der Schriftführer, die Synode sich eben so leicht, wie bei der Wahl des Präsidenten, in verschiedene Parteilager spalten, und es wäre daher mit der Abweisung der Präsidentenwahl der Gefahr der Parteiung nicht einmal vorgebeugt. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen daher (mit 6 gegen 3 Stimmen) die unveränderte Annahme von §. 72.

§§. 73—75.

Ebenso empfiehlt Ihre Kommission die unveränderte Annahme dieser Paragraphen.

§. 76.

Bei diesem Paragraphen veranlaßte die Bestimmung des Entwurfes, daß, wenn auch die zweite Abstimmung über einen Antrag in der Generalsynode zu keinem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit führt, der Antrag als abgelehnt gelten soll, in Ihrer Kommission eine eingehendere Erörterung. Ihre Kommission hält dafür, daß dieser Bestimmung zufolge diejenige Ansicht in der Synode, welche den betreffenden Antrag ablehnen

will, ein mit der Billigkeit nicht ganz vereinbares Uebergewicht über die andern erhielt, welche dem Antrage zustimmt. Der Billigkeit angemessen will es uns daher scheinen, daß in einem solchen Falle, ähnlich wie nach §. 53, der Vorsitzende entscheiden soll, damit nicht die eine Hälfte der Mitglieder entgegen der Ansicht der anderen einen Beschluß auf die Dauer zu verhindern in den Stand gesetzt wird. Ihre Kommission beantragt daher, statt der Worte in §. 2 „so gilt der Antrag als abgelehnt,“ zu sagen:

So entscheidet der Präsident.

§. 77.

Diesen Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 78.

Bei diesem Paragraphen rief die Bestimmung, daß, wenn nach Entfernung der Zuhörer ein Viertel der Mitglieder dem Antrage auf Geheimhaltung der Sitzung beitrifft, die Sitzungen geheim werden sollen, in Ihrer Kommission nicht unbegründete Bedenken hervor. Hiernach wäre es möglich, daß ein Viertel der Synodalen eine fortgesetzte Geheimhaltung der Sitzungen erwirkte, wenn auch die große Mehrheit von drei Vierteln Deffentlichkeit der Verhandlungen wünschte. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß die absolute Mehrheit der Synodalmitglieder auf gestellten Antrag hin darüber entscheiden soll, ob die Sitzungen geheim werden sollen, oder nicht, und schlägt Ihnen daher folgende veränderte Fassung von Satz 2 des §. 78 vor:

Die Sitzungen werden geheim . . . auf den Antrag von drei Mitgliedern, wenn nach Entfernung der Zuhörer die Synode denselben zum Beschlusse erhebt.

§. 79.

Diesen Paragraphen schlagen wir Ihnen zu unveränderter Annahme vor.

§. 80.

Bei diesem Paragraphen wünscht Ihre Kommission noch

einen Zusatz. Erfahrungen aus der letzten Zeit haben den Beweis geliefert, wie leicht auch eine Generalsynode über die öffentliche kirchliche Meinung des Landes sich täuschen kann, und wie wichtig es ist, daß gesetzgebende Organe jedesmal vor Beschlußfassung sich genau über den Stand der öffentlichen Meinung unterrichten. Es scheint uns von wesentlichem Nutzen, daß den Diözesansynoden und Kirchengemeinderäthen, insbesondere wenn es sich um Herstellung von neuen Katechismen, biblischen Geschichten, Gesangbüchern und Agenden handelt, Gelegenheit verschafft wird, vor der Berathung über dieselben in der Generalsynode rechtzeitig sich Kenntniß von dem Inhalte der Vorlagen zu verschaffen, und nach Umständen sich darüber zu äußern. Einer über die allgemeinen Wünsche und Ansichten der Kirchengemeinden wohl unterrichteten Synode wird es dann nicht schwer fallen, Mißgriffe und Irrthümer zu vermeiden. Ihre Kommission beantragt daher folgende veränderte Fassung von §. 80.

Ohne Zustimmung der Generalsynode dürfen nicht eingeführt werden:

- a. kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht und Verfassung;
- b. neue Katechismen, biblische Geschichten, Gesangbücher und Agenden.

Die letzteren (b) sollen vor Einbringung derselben an die Generalsynode den Diözesansynoden und Kirchengemeinderäthen zur Kenntnißnahme und etwaigen Aeußerung mitgetheilt werden.

§. 81 u. 82.

Diese Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§§. 83 u. 84.

Bei diesen Paragraphen sollte nach der Ansicht Ihrer Kommission, im Zusammenhange mit der Vertagung und Schließung der Synode, auch ihrer Auflösung gedacht werden, in welchem Falle §. 84 als Absatz 2 unter §. 83 zu stehen kommt, Absatz

2. des §. 83 aber den §. 84 zu bilden hat. Ihre Kommission beantragt daher folgende Fassung von §. 83:

Der Großherzog vertagt und schließt die Synode. Er kann sie auflösen. Im Falle der Auflösung — verlieren.

Die Worte:

Nach dem Schlusse bekannt gemacht, hätten dann nach dem Antrage Ihrer Kommission §. 84 zu bilden.

§§. 85 u. 86.

Diese Paragraphen empfiehlt Ihnen Ihre Kommission zu unveränderter Annahme.

§. 87.

Zu diesem Paragraphen stellen wir zwei Abänderungsanträge. Da die Zahl von vier Mitgliedern des Synodalausschusses ohnehin eine etwas kleine ist und während einer Synodalperiode von 5 Jahren noch leicht weitere Verminderung durch Krankheit, Landesabwesenheit, Sterbefälle u. s. w. erleiden könnte, so erscheint uns die Wahl von einigen Ersazmännern als dringend geboten. Im Weiteren halten wir dafür, daß bei einer so wichtigen Wahl, wie diejenige der Mitglieder des Synodalausschusses ist, die relative Stimmenmehrheit nicht genüge, sondern die wirkliche Ueberzeugung der Synode nur in der absoluten Stimmenmehrheit ihren richtigen Ausdruck finde. Ihre Kommission beantragt daher folgende Fassung des §. 87:

Vor dem Schlusse der Synode wird ein aus vier Mitgliedern derselben bestehender Synodalausschuß gebildet. Außerdem wählt die Synode noch zwei Ersazmänner, welche der Oberkirchenrath im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Ausschußmitglieder einberuft. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

Einem weitem Antrage eines Kommissionsmitgliedes, daß die eine Hälfte der Ausschußmitglieder und Ersazmänner aus

geistlichen, die andere Hälfte aus weltlichen Mitgliedern zu bestehen habe, kann Ihre Kommission darum nicht beitreten, weil sie es für zweckmäßiger hält, wenn es dem jeweiligen Ermessen der Synode überlassen bleibt, die für den Ausschuss geeignetsten Mitglieder aus ihrer Mitte zu erwählen. Daß dabei auch auf Geistliche die nöthige Rücksicht genommen werden wird, ist nach den Bestimmungen von §. 90 selbstverständlich.

§§. 88—90.

Diese Paragraphen schlagen wir Ihnen zu unveränderter Annahme vor.

III. Abschnitt.

Von den Dienern und Behörden der Kirche.

I. Von dem Pfarramte.

§. 91.

Bei diesem Paragraphen wünschen wir, daß, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, statt „der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche“ gesetzt werde:

der vereinigten evangelisch-protestantischen **L a n d e s k i r c h e**.

Da außerdem in mehreren Eingaben an den evang. Oberkirchenrath die Befürchtung ausgesprochen worden ist, daß es in der Absicht der Kirchenregierung liege, die sogenannten „Pfarrsynoden“ eingehen zu lassen, so befindet sich Ihre Kommission in der Lage, zufolge einer gefälligen Erklärung des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrathes, versichern zu können, daß der Oberkirchenrath vielmehr beabsichtigt, **P f a r r k o n f e r e n z e n** zu dem Zwecke wissenschaftlicher Fortbildung und amtsbrüderlichen Gedankenaustausches auch in Zukunft anzuordnen. Wir stimmen mit dem Oberkirchenrath darin vollkommen überein, daß die Anordnung solcher Konferenzen nicht in das Verfassungsgesetz gehört.

§. 92.

Zu diesem Paragraphen schlagen wir, unter Ziffer 2, vor, zu sagen:

der Vorsig in der Kirchengemeindeversammlung und im Kirchengemeinderathe und die Leitung der Geschäfte in beiden (§. 24. §. 39).

Als Zusatz schlagen wir Ihnen vor mit Ziffer 4 zu setzen:

4. die Aufsicht über das Pfründevermögen (§. 37, 5).

§§. 93 u. 94.

Diese Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 95.

Zu sehr umfassenden Erörterungen führte dieser Paragraph in Ihrer Kommission. Zunächst beschränkte sich die Berathung auf den Grundsatz selbst, nach welchem die Pfarrwahlen künftighin vorgenommen werden sollen. Den Eingaben an den evangelischen Oberkirchenrath über diesen Punkt zufolge ist der Grundsatz, wornach die Wahl der Pfarrer künftighin durch die Gemeindeversammlung geschehen soll, auf vielfachen Widerspruch auch bei solchen gestossen, welche sonst für den Entwurf sehr günstig gestimmt sind. Den meisten Eingaben dieser Art scheint das Mißverständniß zu Grunde zu liegen, daß die Pfarrwahl den Gemeinden durch die neue Kirchenverfassung ganz frei gegeben werden solle, während sie doch durch die Bestimmungen des Entwurfes wesentlich beschränkt wird. Ihre Kommission konnte sich einer gewissen Verwunderung nicht erwehren, wenn Stimmen laut wurden, welche entweder die Ernennung der Pfarrer überhaupt als ein unveräußerliches, landesherrliches und oberbischöfliches, Recht geltend machten, oder welche beinahe lediglich vom Standpunkte der Bequemlichkeit und des Kostenpunktes aus eine Verschonung der Gemeinden mit der Mühe, ihren Pfarrer selbst wählen zu müssen, wünschten. Daß die Gemeinden, wenn auch unter angemessener Beschränkung, ihre Pfarrer selbst wählen, das erscheint Ihrer Kommission schon an und für sich

als eine nothwendige Konsequenz des Gemeindeprinzips, auf welchem der ganze Verfassungsentwurf ruht. Was ist denn mit Rücksicht auf die Gemeinden natürlicher, als daß sie selbst sich um den Mann bemühen, der ihre heiligsten Interessen zu wahren hat, und was mit Rücksicht auf den Pfarrer wünschenswerther, als daß er von vornherein sich versichert halten darf, der Mann des öffentlichen gemeindlichen Vertrauens zu sein? Beides, wenn die Gemeinden der Mühe einer Pfarrwahl überhoben sein wollen, und wenn die Pfarrer es für eine „unwürdige“ Bevormundung halten, durch die Gemeinden gewählt zu werden, scheint Ihrer Kommission auf einen tiefer liegenden kirchlichen Schaden hinzuweisen und die ernste Nothwendigkeit zu begründen, daß es in dieser Beziehung anders und besser mit uns werde. Wenn übrigens Gemeinden und Geistliche die großen Vortheile der Pfarrwahl einmal erprobt haben werden, so werden auch beide, wie die Erfahrung beweist, mit gleich unerschütterlicher Liebe an derselben festhalten. Allerdings nehmen die Gemeinden mit dem neuen Recht auch eine neue Verantwortlichkeit auf sich; aber es wäre ja ein Mangel an christlichem Muth, sich derselben entziehen zu wollen. In Ihrer Kommission wurden insbesondere drei Einwürfe gegen den in §. 95 enthaltenen Grundsatz der Pfarrwahlen erhoben: erstens, daß die Landeskirche sie nicht wolle; zweitens, daß sie sich anderwärts nicht erprobt hätten; drittens, daß wohlerworbene Rechte der Pfarrer dadurch angetastet würden. Ihrer Kommission scheinen diese Einwürfe nicht durchschlagend. Die Stimmen, welche gegen die Pfarrwahlen in unserer Landeskirche sich erhoben haben, sind vereinzelte, die große Mehrheit der Gemeinden will sie, oder lehnt sie doch jedenfalls nicht ab; natürlich soll keine Gemeinde dazu genöthigt werden; es soll jeder frei stehen, sich einen Pfarrer durch die Behörde setzen zu lassen; zur Freiheit kann Niemand gezwungen werden. Die Reformatoren hatten das Recht der Gemeinden, ihre Pfarrer zu wählen, grundsätzlich anerkannt; es kam nicht zur allgemeinen Durchführung; wo die Gemeinden es erhalten oder erworben hatten, wurde es später, als der Territorialismus zur unbedingten Herrschaft in der Kirche gelangte, denselben wieder entzogen; manche haben es bis auf die letzte Zeit mannhafte und

zu ihrem Vortheile behauptet. Gerade in solchen Gegenden, in welchen ein schöneres kirchliches Gemeindeleben blüht, wie am Rhein, einem Theile Westphalens, in den freien Städten, den reformirten Diaspora-Gemeinden, den Gemeinden unter dem Kreuze, in den schweizerischen evangelischen Landeskirchen sind die Gemeindevahlen die Regel geblieben, und die dortigen Gemeinden wachen eifersüchtig über ihrem Wahlrechte. In Oldenburg sind die Pfarrwahlen seit acht Jahren eingeführt, und es sind Ihrer Kommission keine Beispiele von übeln Folgen derselben bekannt geworden. Dafür, daß die Ansprüche eines höheren Dienstalters auch künftighin nicht unberücksichtigt bleiben sollen, will der Entwurf Sorge tragen.

Auch nach der von Ihrer Kommission modifizirten Bestimmung des §. 96 wird wohl immer noch, außer den Patronatsdiensten, eine Anzahl Gemeinden übrig bleiben, deren Pfarrbesetzung dem Oberkirchenrath zustehen wird. Daher kann Ihre Kommission dem von einem Mitgliede gestellten Antrag: „daß bei Besetzung erledigter Pfarreien, mit Ausnahme der Patronatsdienste, der Oberkirchenrath in Betreff derjenigen Bewerber, die nach dem Dienstalter berechtigt seien, die Gemeinde, an welcher eine Besetzung statt finden solle, zu vernehmen, und wenn sie begründete Einwendungen mache, denselben nach Möglichkeit Rechnung zu tragen habe“ — schon aus prinzipiellen Gründen nicht zustimmen; sie hat ihn mit 8 gegen 1 Stimme abgelehnt. Allein auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit kommt Ihrer Kommission jener Antrag bedenklich vor. Er ist unverkennbar eine Erweiterung des sog. *Vote negativum* der Gemeinden bei Pfarrbesetzungen; in Folge desselben würde jede Pfarrbesetzung zu eingehenden Erörterungen über die persönlichen Eigenschaften der Bewerber in der Mitte der Kirchengemeindeversammlungen führen, und daß unvermeidliche Unzuträglichkeiten, ja Gehässigkeiten, hieraus entstehen müßten, ist eine allzu nahe gelegte Befürchtung. Auch das sogenannte Refusationsrecht der Gemeinden, wenn Ernst damit gemacht werden sollte, erscheint uns in hohem Grade mißlich, weil demjenigen Gewählten, gegen welchen einmal die Gemeinde ihr wirksames

Beto eingelegt hätte, damit ein unauslöschliches Brandmal für alle Zeiten aufgedrückt wäre.

Einige Mitglieder Ihrer Kommission, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Pfarrwahl zu den wichtigsten und segensreichsten Einrichtungen eines freien und selbstständigen kirchlichen Gemeindelebens gehört, wären nicht ungern noch über die beschränkenden Bestimmungen des Entwurfs hinausgegangen. Insbesondere hätten sie gern eine Bestimmung aufgestellt, die verhinderte, daß möglicherweise einer Gemeinde Bewerber präsentirt werden können, von denen ihr keiner genehm ist. Gleichwohl stimmen diese Mitglieder in Berücksichtigung, daß eine allmälige Geltendmachung des richtigen Grundsatzes einem plötzlichen Sprunge aus der herkömmlichen in die neue Uebung aus pädagogischen Rücksichten vorzuziehen ist, im Allgemeinen dem Entwurfe zu.

Was die einzelnen Bestimmungen des §. 95 betrifft, so wurde von einer Seite vorgeschlagen, die Worte des letzten Absatzes „und Erkundigungen einzieht“ zu streichen. Der Antrag wurde mit der Besorgniß begründet, daß solche Erkundigungen vielleicht nicht immer mit dem nöthigen Takte eingezogen werden, und für die Bewerber unliebsame Folgen nach sich ziehen könnten. Von anderer Seite wurde hiegegen erinnert, daß es in der Pflicht der Gemeinden liege, es mit den Pfarrwahlen recht ernst zu nehmen, und daß es daher denselben auch nicht verübelt werden könne, wenn sie sich über die Amtsführung und das religiöse und sittliche Verhalten der Bewerber recht genau zu informiren suchten. Daß sie das in geeigneter Weise thun würden, sei im Allgemeinen vorauszusetzen. Ihre Kommission stimmt mit der letztern Ansicht überein, und kann nur ein erfreuliches Zeichen eines regeren, kirchlichen Sinnes in dem Umstande erblicken, wenn die Gemeinden vor einer Pfarrwahl recht genaue Nachfrage in Betreff der ihnen vorgeschlagenen Bewerber halten. Sie empfiehlt Ihnen daher mit 8 gegen 1 Stimme die unveränderte Fassung des Entwurfs zur Annahme.

§. 96.

Zu eingehenden Erörterungen gab Ihrer Kommission auch dieser Paragraph Veranlassung. Die unveränderte Beibehaltung der Fassung des Entwurfs wurde von keiner Seite aus unterstützt. Ihre Kommission ging hierbei von einer doppelten Erwägung aus. Einerseits konnte sie sich nicht verbergen, daß, wo nicht mehr als drei Bewerber vorhanden sind, die Einwirkung, welche nach Absatz 3 des §. 95 dem Oberkirchenrathe zugestanden ist, von demselben nicht mehr ausgeübt werden kann. Dieser Umstand ist wohl die Veranlassung geworden, in solchen Fällen ein Verfahren eintreten zu lassen, wornach die Besetzung einer Stelle ohne Mitwirkung der Gemeinden unmittelbar vom Großherzog vorgenommen werden kann. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn nach diesem Vorschlage das Recht der Kirchenregierung gewahrt bleibt, das Wahlrecht der Gemeinde dagegen um so mehr zu kurz kommt. In allen den Fällen nämlich, in welchen nicht wenigstens vier Bewerber für eine zu besetzende Pfarrstelle auftreten, würde nach der Bestimmung des Paragraphen das Wahlrecht der Gemeinden geradezu suspendirt, und zwar ohne jede Verschuldung der Gemeinde, in Folge eines rein zufälligen Umstandes. Da nun vorauszusehen ist, daß namentlich bei geringer dotirten Pfarrstellen auch die Zahl der Bewerber eine geringere sein wird, so würden nach dem Entwurf Gemeinden mit gering dotirten Pfarreien wahrscheinlich meist des Wahlrechts verlustig werden. Ihrer Kommission ergab sich hiernach die Aufgabe, in diesem Paragraphen sowohl die Rechte der Kirchenregierung als diejenigen der Gemeinden zu wahren, und sie beantragt daher, denselben folgendermaßen zu fassen:

Sind nicht mehr als drei Bewerber aufgetreten, so werden dieselben sämmtlich der Gemeinde zur Wahl genannt; der Gewählte wird dem Großherzog präsentirt. Wird derselbe vom Großherzog nicht ernannt, so wird die Stelle aufs neue zur Bewerbung ausgeschrieben und eine neue Wahl vorgenommen.

Bleibt auch diese erfolglos, so kann die Stelle ohne Wahl vom Großherzog besetzt werden.

Nach dieser Fassung bleibt das Wahlrecht den Gemeinden auch in solchen Fällen vorbehalten, in welchen zufällig die Zahl der Bewerber drei nicht übersteigt. Die Rechte der Kirchenregierung werden aber dadurch gewahrt, daß sie nach Umständen dem Gewählten die Bestätigung versagen kann.

§. 97.

Auch die Bestimmungen dieses Paragraphen begegneten in Ihrer Kommission nicht geringen Bedenken. Fast allgemein erschien das Erforderniß einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln als zu hoch, namentlich wurde die Behauptung ausgesprochen, daß unter dieser Bedingung nur sehr wenig Wahlen zu Stande kommen, das Wahlrecht somit ein illusorisches werden dürfte. Die Ansichten Ihrer Kommission theilten sich nicht aber im Weiteren. Auf der einen Seite wurde hervorgehoben, daß in dem ganzen Entwurfe bei allen Wahlen stets nur die absolute Stimmenmehrheit erfordert werde, und daß diese auch den vollkommen richtigen Maßstab zur Beurtheilung darüber enthalte, ob ein Bewerber das Vertrauen einer Gemeinde besitze oder nicht? Wenn der Entwurf in Fällen, wo keiner der Bewerber drei Viertel der Stimmen auf sich vereinige, der Kirchenregierung die unmittelbare Ernennung eines der Vorgesetzten frei stelle, so setze er die Kirchenregierung in die unangenehme Lage, den Kandidaten der Mehrheit zu verwerfen, und den Kandidaten der Minderheit zu ernennen. Eben in diesem Falle werde nun aber der Parteistreit sich entzünden, welchen die Bestimmung des Entwurfes zu verhindern suche. Auf der andern Seite wurde hiegegen geltend gemacht, daß die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler nicht genüge, um den wahren Willen der Gemeinde kund zu geben. Die Gefahr, daß Minderheitswahlen zu Stande kommen, sei damit nicht wahrhaft beseitigt. Dies sei erst dann der Fall, wenn eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Wähler erfordert werde. Von der ersten Seite wurde die Möglichkeit zugestanden, daß die absolute Stimmenmehrheit

der anwesenden Wähler noch keine volle Bürgschaft für Majoritätswahlen gewähre, obwohl auch wieder darauf aufmerksam gemacht wurde, daß Wähler, welche ihr Wahlrecht nicht ausüben wollen, mit Recht nicht als Wähler oder Vertreter der Gemeinde zählen. Zuletzt traten drei verschiedene Anträge in Betreff des Absatzes 1 von S. 97 in Ihrer Kommission hervor. Nach dem ersten, welcher aber gänzlich in der Minderheit blieb, sollte die Fassung des Entwurfes beibehalten werden. Nach dem zweiten, welcher mit 4 gegen 5 Stimmen in der Minderheit blieb, wäre statt der Worte: „von drei Vierteln der anwesenden Wähler“ zu setzen: „von zwei Dritteln der anwesenden Wähler.“ Dagegen schlägt Ihnen drittens Ihre Kommission mit einer Mehrheit von 5 gegen 4 Stimmen folgende Fassung des ersten Absatzes des S. 97 vor:

Zur Wahl des Pfarrers ist die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher Wahlberechtigter erforderlich.

Diese Fassung bietet den doppelten Vortheil, daß zufolge derselben Minderheitswahlen in Gemeinden, wo die Wähler ihre Schuldigkeit nicht thun, ganz unmöglich sind, daß aber auch durch das Erforderniß einer allzustarken Stimmenmehrheit das Wahlrecht nicht illusorisch gemacht werden kann.

Zu Absatz 2 schlägt Ihnen Ihre Kommission für den Fall, daß keiner der Bewerber die absolute Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten auf sich vereinigen sollte, noch einen Zusatz vor. Ihre Kommission kann nämlich dem Vorschlage des Entwurfes nicht zustimmen, daß in jenem Falle der Pfarrer aus der Zahl der Vorgeschlagenen ernannt werden soll, da diejenigen Bewerber, welche noch weniger Stimmen erhalten haben als derjenige, auf welchen die meisten, wenn auch nicht in ausreichender Menge, gefallen sind, das Vertrauen der Gemeinde in noch geringerem Maße besitzen, und daher zur Uebernahme des Pfarramtes nicht geeigneter sein können als jener. Nach der Ansicht Ihrer Kommission ist, wo die Bedingung des

Absatzes 1 nicht erfüllt wird, ein Fall eingetreten, in welchem die Anordnung einer Verwaltung der Pfarrei angezeigt ist. Bleibt nach Ablauf eines Verwaltungsjahres ein zweiter Wahlversuch ebenfalls erfolglos, dann hat die Gemeinde ihr Wahlrecht durch ihre eigene Schuld für diesmal verscherzt, und es muß nun der Kirchenregierung überlassen werden, die Stelle unmittelbar zu besetzen. Demgemäß beantragen wir (mit 8 gegen 1 Stimme) folgende Fassung von Absatz 2:

Wird diese (die absolute Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Wähler) nicht erreicht, so wird die Pfarrei auf die Dauer eines Jahres verwaltet, und nach Ablauf dieser Zeit eine nochmalige Wahl vorgenommen. Bleibt auch diese erfolglos, so wird die Stelle vom Großherzog unmittelbar besetzt.

§. 98.

Zu diesem Paragraphen wünschen wir eine nähere Bestimmung über die Leitung der Wahl. Wir halten es nämlich für zweckmäßig, daß, außer dem von dem Oberkirchenrath bestellten Wahlkommissär, als Urkundspersonen noch zwei weitere Mitglieder des Diözesanausschusses beigezogen werden, und schlagen Ihnen daher folgende Fassung von §. 98 vor:

Die Wahl wird durch den vom Oberkirchenrath bestellten Wahlkommissär unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Diözesanausschusses geleitet. Die weiteren Bestimmungen u. s. f.

§. 99.

Bei diesem Paragraphen wünscht Ihre Kommission zwei Abänderungen. Statt der Worte: „Jedem Bewerber ist es verboten,“ schlagen wir die deutlichere Fassung vor:

Jedem, der als Bewerber aufgetreten, ist es verboten.

Außerdem beantragen wir die Streichung der Worte: „unmittelbar oder mittelbar,“

da sie leicht zu Mißbrauch oder Mißverständniß Veranlassung geben könnten.

§. 100.

Indem sich Ihre Kommission mit den in diesem Paragraphen niedergelegten Grundsätzen einverstanden erklärt, hält sie es jedoch mit Beziehung auf die Patronatspfarreien (§. 95) für unerlässlich, demselben einen Schlusssatz beizufügen. Sie ist nämlich der Ansicht, daß bis zu der, wie wir hoffen, nicht lange ausbleibenden Verständigung mit den Patronatsherren bezüglich der Patronatspfarreien die Bestimmungen des Kirchenlehnsherrlichkeitsediktes vom 24. März 1808 in Anwendung zu bringen sind. Aus diesem Grunde beantragen wir am Schlusse des Paragraphen zu sagen:

Für Patronatspfarreien gelten bis zur Verständigung mit den Patronatsherren die Bestimmungen des Kirchenlehnsherrlichkeitsediktes vom 24. März 1808.

Außerdem ist noch in Satz 2 statt der Worte „höheren Klassen“ zu setzen:

Pfarreien.

§. 101.

Bei manchen Pfarreien muß ein Theil der Ueberschüsse des Einkommens zum Zwecke der Schulden tilgung verwendet werden. Ihre Kommission glaubt diesen Umstand in ihrem Berichte nicht unerwähnt lassen zu dürfen, indem, nach ihrer Ansicht, darüber kein Zweifel walten kann, daß auch künftighin die Einkommensüberschüsse, wo das Bedürfniß es erheischt, vorerst zu diesem Zwecke zu verwenden sind.

§§. 102—105.

Diese Paragraphen empfiehlt Ihnen Ihre Kommission zu unveränderter Annahme.

II. Von dem Dekanate.

§. 106.

Bei diesem Paragraphen schlagen wir vor, in Ziffer 2 die Worte
und der Hilfsgeistlichen
zu streichen, da die letzteren unter den ordinirten Geistlichen mit inbegriffen sind.

Zu Ziffer 3 beantragen wir statt „einfacher Rügen“ zu setzen:

von Ermahnungen.

Die Rügen gehören nach §. 56, 5 unter die Befugnisse und Pflichten des Diözesanausschusses.

Bei Ziffer 5 beantragen wir mit Berücksichtigung von §. 37, 4 zu sagen:

Die Verbescheidung von Beschwerden gegen die Entscheidungen der Pfarrämter in Konfirmationsangelegenheiten, die Ertheilung von Nachsicht in den nach der Konfirmationsordnung dem Oberkirchenrath vorbehaltenen Fällen, und die Verbescheidung der Anträge in den Fällen des §. 37, 4.

Zu Ziffer 6 beantragen wir hinzuzufügen:
der Diözesansynode und ihrem Ausschuss.

Bezüglich der Diözesen Mannheim und Heidelberg, deren Angelegenheiten bis zum Jahre 1844 nicht durch Dekanate, sondern durch Pfarrministerien geleitet wurden, und in denen sich gegenwärtig das Bedürfniß nach Wiederherstellung der früheren Einrichtungen kundzugeben scheint, beantragen wir am Schlusse des Paragraphen den Zusatz:

Für die Diözesen Mannheim und Heidelberg sind besondere Einrichtungen vorbehalten.

III. Von dem Oberkirchenrath.

§. 108.

Zu Absatz 2 dieses Paragraphen beantragen wir folgenden Zusatz:

Dieselben werden bei ihrem Dienstantritte auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung verpflichtet.

In einem Augenblicke, in welchem eine neue kirchliche Ordnung in unserer Landeskirche ihren Anfang nimmt, bedarf ein solcher Zusatz wohl kaum einer näheren Begründung. Er ist auch in die Oldenburgische Kirchenverfassung (Artikel 107) aufgenommen.

§. 109.

Diesen Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 110.

Zu diesem Paragraphen stellt Ihre Kommission folgende Anträge:

Unter Ziffer 6 sollte es genauer und deutlicher heißen:

die Aufsicht über die Kirchen-Visitationen (§. 107); die ~~Bernahme~~ oder Anordnung von Dekanatsvisitationen und außerordentlichen Kirchenvisitationen.

Unter Ziffer 13 sollte statt „Disziplinarstrafen gegen Kirchenbeamte und Pfarrkandidaten“ in Uebereinstimmung mit Ziffer 14 richtiger gesagt werden:

Disziplinarstrafen gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Pfarrkandidaten, und: Dienstentlassung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten.

Zu Ziffer 14 kann Ihre Kommission nicht umhin zu beantragen:

es möchte die Generalsynode den Wunsch zu Protokoll geben, daß der nächsten Generalsynode eine Vorlage über eine Dienerpragmatik der Geistlichen gemacht werde.

Damit würde nach Ansicht Ihrer Kommission ein schon seit längerer Zeit empfundenes und auch öfter ausgesprochenes Bedürfnis befriedigt.

§. 111.

Diesen Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 112.

Bei diesem Paragraphen wären in Uebereinstimmung mit früheren Anträgen die Worte:

oder Berufung

zu streichen.

§§. 113—115.

Diese Paragraphen empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

§. 116.

Zu diesem Paragraphen Abs. 2 muß es statt der Worte: „mit Zustimmung des Ausschusses“ heißen:

mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung.

§. 117.

In diesem Paragraphen erscheint Ihrer Kommission die Seelenzahl nicht als der ganz richtige Maßstab für die Vertheilung der allgemeinen Kirchengaben auf die einzelnen Kirchengemeinden. Richtiger ist jedenfalls die Zahl der Stimmberechtigten (§. 15), welche in ärmeren Gemeinden (nach §. 14, Schlußabsatz) verhältnißmäßig eine geringere sein wird, als in

vermöglihen. Ihre Kommission beantragt daher, statt der Worte „nach der Seelenzahl“ zu setzen:

nach der Zahl der Stimmberechtigten.

W a h l o r d n u n g.

(Anlage I.)

In Betreff derselben beehrt sich Ihre Kommission nachfolgende Abänderungsanträge zu stellen.

I. Wahl der Kirchengemeindeversammlung.

§. 4.

Zu diesem Paragraphen Ziffer 3 beantragen wir, statt der Worte „und der Zeit“ zu sagen:

der Zeit und der Zeitdauer,
insofern nämlich die Dauer des Wahltermins (§. 13) genau angegeben werden muß.

Zu Ziff. 4 sind §§. 14 und 17 in Parenthese zu setzen.

§§. 14 u. 15.

Diese Paragraphen schlagen wir vor, in einen Paragraphen, §. 14, zu verschmelzen, da sie ihrem Inhalte nach nothwendig zusammengehören. Der §. 14 sollte nach unserem Vorschlage heißen:

Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden im Protokoll mit der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen besonders aufgeführt und sind zu Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung ernannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Als §. 15. schlagen wir folgenden neuen Paragraphen vor:

Wird eine Ersatzwahl (§. 20 der Kirchenverfassung am Ende) nothwendig, so sind so viele Personen zu wählen, als zur periodischen Erneuerung und zum Erfasse erforderlich sind. Von diesen nach Erforderniß Gewählten gelten diejenigen als Ersatzmänner, welche, nach Abzug der zur Ergänzung der Kirchengemeindeversammlung nöthigen Mitglieder, die meisten Stimmen erhalten haben.

Es ist dies augenscheinlich der leichteste und sicherste Weg, auf welchem die (nach §. 20 der Kirchenverfassung am Ende) nöthig gewordenen Ersatzwahlen vorgenommen werden können.

§§. 19 und 23.

Bei diesen Paragraphen schlagen wir Ihnen vor, statt: „dieser Verordnung“ zu setzen:
dieses Gesetzes.

§. 24.

Bei diesem Paragraphen ist nach unserer Ansicht das Wort „nur“ im ersten Satze zu streichen, da in §. 26 eine Ausnahmsbestimmung nachfolgt. Außerdem ist nach §. 13 des Verfassungsgesetzes der Schlusssatz dieses Paragraphen zu streichen.

§. 30.

Bei diesem Paragraphen ist statt „vorbehaltlich der Berufung“ in Uebereinstimmung mit frühern Aenderungen zu setzen:

vorbehaltlich der Beschwerde.

§. 33.

Bei diesem Paragraphen ist nach dem Mehrheitsantrage Ihrer Kommission zu §. 63 des Verfassungsentwurfs der Satz mit „Generalsynode“ zu schließen und sind die Worte „und für jeden Abgeordneten einen Ersatzmann“ zu streichen.

§. 34.

Bei diesem Paragraphen schlagen wir vor, zu sagen:

Der Dekan oder dessen Stellvertreter.

§. 36.

Bei diesem Paragraphen muß der letzte Satz in Uebereinstimmung mit §. 62 des Verfassungsentwurfes heißen:

Wählbar sind alle diejenigen Geistlichen des Landes, welche wenigstens zwei Jahre den geistlichen Beruf ausgeübt haben. *2 wog nach oben*

§. 37.

Mit dem in diesem Paragraphen angenommenen Grundsatz, daß Wahlstimmen durch bevollmächtigte Vertreter sollen abgegeben werden können, ist Ihre Kommission nicht einverstanden. Sie hält das persönliche Erscheinen bei der Wahl für durchaus nothwendig, um die Selbstständigkeit und Unbefangenheit der Abstimmung zu wahren. Ihre Kommission beantragt daher statt des im Entwurfe Vorgeschlagenen zu setzen:

Ein Jeder kann sein Stimmrecht nur in Person ausüben.

§. 38.

Bei diesem Paragraphen ist demzufolge der Satz nach „erforderlich“ zu schließen, und sind die folgenden Worte zu streichen.

§. 39.

Zu diesem Paragraphen schlagen wir vor, statt: „der beiden ältesten Geistlichen“ den ältesten und den jüngsten als Urkundspersonen zu bezeichnen. Die Verwendung der beiden ältesten Geistlichen als Urkundspersonen ist schon deshalb nicht ganz zweckmäßig, weil hochbetagte Männer oftmals nicht mehr im Besitze des vollen Gebrauches ihres Gesichtsinnes sich befinden. Wir schlagen Ihnen daher vor, zu sagen:

Von den anwesenden Geistlichen werden der älteste und der jüngste als Urkundspersonen
..... beigegeben

§. 40.

Für diesen Paragraphen fallen mit Beziehung auf die zu §. 37

vorgeschlagene Veränderung die Absätze 2 und 3 gänzlich weg.
Wir beantragen demgemäß folgende Fassung dieses Paragraphen:
Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung durch verschlossene Stimmzettel und absolute Stimmenmehrheit.

Bei Absatz 4 beantragen wir die deutlichere Fassung:

Im Uebrigen gelten die Vorschriften der §§. 7, 8, 9, 11, 22, 25, 28 dieses Gesetzes.

§. 43.

Bei diesem Paragraphen beantragen wir Absatz 4 zur Ver-
deutlichung den Zusatz:

Es gelten hierbei die Bestimmungen der §§. 41 und 42 dieses Gesetzes.

§. 45.

In diesem Paragraphen ist bei den Worten „weltlichen Mit-
gliedern“

weltlichen

nach dem von uns zu §. 62 des Verfassungsentwurfes gemach-
ten Vorschlage zu streichen. Im Uebrigen beantragen wir den
Satz mit dem Worte „können“ zu schließen, und das folgende
wegzulassen, da die in §. 62 des Verfassungsentwurfes ge-
wünschten kirchlichen und sittlichen Eigenschaften keinen gesetz-
lichen Charakter haben.

§. 46.

Auch bei diesem Paragraphen schlagen wir, ähnlich wie bei
§. 39, vor, daß gesagt werde:

Der älteste und der jüngste Wahlmann sind
. . . . beigegeben.

§. 47.

Bei diesem Paragraphen beantragen wir statt „auseinander-
zusetzen“, womit eine längere Rede angedeutet scheinen könnte,
zu sagen:

zu bezeichnen.

§. 48.

Bei diesem Paragraphen ist das erste
und
vor „mittelft“ zu streichen.

§. 50.

Bei diesem Paragraphen schlagen wir zu Absatz 1 den Zusatz vor:

Etwaige Einsprachen gegen die Wahl sind innerhalb 14 Tagen vom Wahltag an beim Oberkirchenrath schriftlich vorzubringen.

Es scheint uns nämlich sehr wünschenswerth, daß für die Einsprachen gegen die Wahlen ein bestimmter, jedoch nicht allzukurzer, Termin anberaumt werde. Sollte der Antrag Ihrer Kommission Ihre Zustimmung finden, so wäre der Wahltermin spätestens 14 Tage vor Einberufung der Generalsynode zu schließen, damit gegen keinen Abgeordneten erst nach seinem Eintritt in die Generalsynode Einsprache erhoben werden könnte.

Statt „dieser“ wäre im letzten Satz nunmehr zu setzen:
der Generalsynode.

Schließlich beehrt sich Ihre Kommission, Ihnen die Annahme des ihr zur Prüfung vorgelegten Verfassungsentwurfes, sammt den in dem Berichte von ihr beantragten Modifikationen, mit 7 gegen 2 Stimmen aus voller Ueberzeugung und auf's Wärmste zu empfehlen.
